

**Amtliches Mitteilungsblatt**  
**der Hochschule Harz**  
**Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) Wernigerode**

**Herausgeber: Der Rektor**

**Nr. 3/2004**

**Wernigerode, 28. Januar 2005**

Herausgeber:

Hochschule Harz  
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)  
Der Rektor  
Friedrichstraße 57-59  
38855 Wernigerode  
Telefon: (0 39 43) 659-100  
Telefax: (0 39 43) 659-109

Redaktion:

Rektorat

## Inhaltsverzeichnis

Satzung vom 01.12.2004 zur Änderung der Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge Medieninformatik und Wirtschaftsinformatik vom 07.07.2004	4
Studienplan Teil I mit Prüfungsleistungen für den Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen/angewandte Automatisierungstechnik“; Bachelor of Engineering (B.Eng.) am Fachbereich Automatisierung und Informatik	17
Studienplan Teil II mit Prüfungsleistungen für den Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen / angewandte Automatisierungstechnik“; Bachelor of Engineering (B.Eng.) am Fachbereich Automatisierung und Informatik	19
Satzung vom 03.11.2004 zur Änderung der Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften vom 07.07.2004	21
Satzung vom 03.11.2004 zur Änderung der Studienordnung vom 07.07.2004 Übersicht über die Zusammensetzung der Modulprüfungen Studiengang: Tourismusmanagement (B.A.)	22
Satzung vom 12.01.2005 zur Änderung der Studienordnung vom 07.07.2004 Übersicht über die Zusammensetzung der Modulprüfungen Studiengang: Betriebswirtschaftslehre (B.A.)	25
Satzung vom 12.01.2005 zur Änderung der Studienordnung vom 07.07.2004 Übersicht über die Zusammensetzung der Modulprüfungen Studiengang: BWL / DLM (B.A.)	28
Satzung vom 12.01.2005 zur Änderung der Studienordnung vom 07.07.2004 Übersicht über die Zusammensetzung der Modulprüfungen Studiengang: International Business Studies (B.A.)	31
Satzung vom 12.01.2005 zur Änderung der Studienordnung vom 07.07.2004 Übersicht über die Zusammensetzung der Modulprüfungen Studiengang: International Tourism Studies	33
Satzung vom 12.01.2005 zur Änderung der Studienordnung vom 07.07.2004 Übersicht über die Zusammensetzung der Modulprüfungen Studiengang: Wirtschaftspsychologie (B.Sc.)	35
Satzung vom 12.01.2005 zur Änderung der Studienordnung vom 07.07.2004 Übersicht über die Zusammensetzung der Modulprüfungen Studiengang: Tourismusmanagement (B.A.)	38
Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Public Management (E-Government) vom 08.10.2004	41
Satzung vom 01.12.2004 zur Änderung der Diplomprüfungsordnungen für die Studiengänge Öffentliche Verwaltung, Verwaltungsökonomie/Öffentliches Dienstleistungsmanagement und Europäisches Verwaltungsmanagement	44
Studienplan vom 08.12.2004 zum Bachelorstudiengang Computer Science am Fachbereich Automatisierung und Informatik	55
<b>Anhang</b> Übersicht über die Zusammensetzung der Module und Prüfungsleistungen zum Bachelor-Studiengang Public Management (E-Government) vom 07.07.2004	

Hochschule Harz  
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)  
Wernigerode

**Satzung vom 01.12.2004 zur Änderung  
der Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge Medieninformatik  
und Wirtschaftsinformatik vom 07.07.2004**

## Inhaltsübersicht

### I. Allgemeines

§	1	Zweck der Prüfungen und Ziel des Studiums
§	2	Akademischer Grad
§	3	Regelstudienzeit und Studiumumfang
§	4	Prüfungen und Prüfungsfristen
§	5	Prüfungsausschuss
§	6	Prüferinnen und Prüfer
§	7	Anrechnung von Studienzeiten, Studien-, Prüfungsleistungen, Modulen und Credits
§	8	Arten von Prüfungsleistungen
§	9	Mündliche Prüfungsleistungen
§	10	Klausurarbeiten, sonstige schriftliche Arbeiten und Projektarbeiten
§	11	Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
§	12	Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen
§	13	Wiederholung von Prüfungsleistungen
§	14	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

### II. Bachelorprüfung

§	15	Zulassung
§	16	Zulassungsverfahren
§	17	Ziel, Umfang und Art der Bachelorprüfung
§	18	Zusammensetzung der Bachelorarbeit
§	19	Zulassung zur Bachelorarbeit
§	20	Schriftlicher Teil der Bachelorarbeit (schriftliche Hausarbeit)
§	21	Annahme und Bewertung der schriftlichen Bachelorarbeit
§	22	Wiederholung der schriftlichen Bachelorarbeit
§	23	Kolloquium
§	24	Zusatzfächer
§	25	Gesamtergebnis der Prüfung, Zeugnis
§	26	Bachelorurkunde, Diploma Supplement

### III. Schlussvorschriften

§	27	Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des akademischen Grades
§	28	Einsicht in die Prüfungsakte
§	29	Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren
§	30	Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses
§	31	Inkrafttreten und Bekanntmachungen

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Zweck der Prüfungen und Ziel des Studiums**

Die Bachelorprüfung führt zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studentin oder der Student die notwendigen wissenschaftlichen Grundlagen, Methodenkompetenzen und berufsfeldbezogenen Qualifikationen erworben hat.

### **§ 2 Akademischer Grad**

- (1) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften, den akademischen Grad "Bachelor of Science (B.Sc.)".
- (2) In Studiengängen mit ausländischen Partnerhochschulen stellen die Hochschule Harz und die Partnerhochschule je eine Urkunde in deutscher und der jeweiligen Sprache der Partnerhochschule aus. Zur Führung des ausländischen akademischen Grades bedarf es in Deutschland der Genehmigung durch die zuständige Behörde am Wohnsitz.

### **§ 3 Regelstudienzeit und Studienumfang**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt incl. der Bachelor-Prüfung sechs Semester. Der Studienumfang eines Studienjahres entspricht 60 Credits.  
Die Regelstudienzeit setzt sich wie folgt zusammen:
  - fünf theoretische Studiensemester (1.-5. Semester)
  - sowie ein weiteres Semester (6. Semester), das ein Praktikum in einem für das Berufsfeld des Studiengangs einschlägigen Unternehmen im In- oder Ausland sowie theoretische Module beinhaltet und in dem die Bachelorarbeit anzufertigen ist und das Bachelor-Kolloquium stattfinden soll.
- (2) Module sind in sich abgeschlossene Lerneinheiten, die jeweils durch Lernziele sowie bestimmte Lernergebnisse und Kompetenzen definiert sind und einen Umfang von in der Regel einem Semester oder einem Jahr haben.
- (3) Jedem Modul sind Credits zugeordnet. Credits beschreiben den Arbeitsaufwand, den Studierende leisten müssen, um das Modul erfolgreich zu absolvieren, d. h. um die definierten Lernergebnisse zu erreichen. Zum Arbeitsaufwand zählen sowohl die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen als auch die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen, die Prüfungsvorbereitungen, die Prüfungszeit selbst, Praktika sowie alle weiteren Arten des Selbststudiums.
- (4) Ein Modul umfasst in der Regel fünf Credits bzw. ein Vielfaches davon und schließt mit einer Prüfung ab. Nach Abschluss des Moduls werden die entsprechenden Credits erfasst und gutgeschrieben. Voraussetzung dafür ist, dass die Prüfung des Moduls mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde.
- (5) Einem Credit liegt studentischer Arbeitsaufwand im Umfang von 30 Zeitstunden zugrunde.
- (6) Der Studienumfang entspricht 180 Credits. Die Studienordnung regelt die Zuordnung der Credits zu Modulen. Sie organisiert die Studieninhalte so, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (7) Die Studienordnung kann ab dem 4. Semester frei zu wählende Module vorsehen, die den Studierenden eine Spezialisierung, z.B. in Form von Berufsfeldern und Wahlpflichtfächern, innerhalb ihrer Studienrichtung ermöglichen.
- (8) In Studiengängen mit ausländischen Partnerhochschulen kann die Studienordnung Wahlmodule bereits ab dem 3. Semester vorsehen.

### **§ 4 Prüfungen und Prüfungsfristen**

- (1) Die Bachelorprüfung setzt sich zusammen aus den Modulprüfungen, die der in der Studienordnung aufgeführten Übersicht der Module zu entnehmen ist.
- (2) Die Bachelorprüfung soll einschließlich der Bachelorarbeit grundsätzlich innerhalb der in § 3 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.
- (3) Die Studentin oder der Student stellt einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zu ihren einzelnen Prüfungsteilen beim Prüfungsamt innerhalb der im Semesterzeitplan vorgesehenen Anmeldefrist. Ein Rücktritt von den angemeldeten Prüfungen ist innerhalb der im Semesterzeitplan vorgesehenen Frist möglich. In diesem Fall ist die Zulassung zu einem späteren Prüfungstermin erneut zu beantragen. In der Regel umfasst die Anmeldefrist zwei Wochen und ist drei Wochen vor Beginn der Prüfungen abgeschlossen.
- (4) Die Studierenden werden durch die Studienordnung sowohl über die Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungsnachweise als auch über die Termine, zu denen sie in der Regel zu erbringen sind, informiert.
- (5) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Regel in der im Semesterzeitplan festgelegten Prüfungszeit. Bei abweichender Terminierung ist sicherzustellen, dass sie nicht in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden und den Studierenden bei der Anmeldung zur Prüfung nach Absatz 3 der Termin bekannt ist. Zu mündlichen Ergänzungsprüfungen erhalten die Studentin oder der Student eine schriftliche Einladung. Mündliche Ergänzungsprüfungen und das Bachelor-Kolloquium sind weder an die Prüfungs- noch an die Vorlesungszeit gebunden.

- (6) Mutterschutz und Elternzeit werden entsprechend den Regelungen des §13 (3) HSG LSA nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Alle in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen und Termine verschieben sich bei Mutterschutz und Elternzeit im vollen gesetzlichen Umfang der gewährten Zeiten für Mutterschutz und Elternzeit. Die Inanspruchnahme der Fristen ist dem Prüfungsamt in schriftlicher Form unter Beifügung geeigneter Nachweise anzuzeigen. Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt sind, können während der Beurlaubung freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Auf Antrag der Studierenden ist eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungen während des Beurlaubungszeitraumes möglich.

## **§ 5 Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Automatisierung und Informatik einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren Stellvertreter oder dessen Stellvertreterin und 4 weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und 2 weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein Mitglied aus der Gruppe der Studentinnen und Studenten gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitgliedes beträgt ein Jahr.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Bestimmungen der Prüfungsordnung und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Klärung von Widersprüchen gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet regelmäßig, (mindestens einmal im Jahr) dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplanes. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereichsrat.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreterin oder deren Stellvertreter und einer weiteren Professorin oder einem weiteren Professor mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Über Sitzungen des Prüfungsausschusses ist Protokoll zu führen.
- (7) Der Prüfungsausschuss kann insbesondere prüfungsorganisatorische Aufgaben seiner Tätigkeit durch das Prüfungsamt wahrnehmen lassen.

## **§ 6 Prüferinnen und Prüfer**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Studentin oder der Student kann für die mündlichen Prüfungen und die Bachelorarbeit Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch und ist für mündliche Ergänzungsprüfungen nach §13 Absatz 2 nicht möglich. Die Vorschläge der Studentin oder des Studenten sollten jedoch nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (4) In der Regel sind Prüferinnen oder Prüfer die Lehrkräfte des Moduls, in dem die Prüfung abzulegen ist. Bei Abweichungen stellt der Prüfungsausschuss sicher, dass die Namen der Prüferinnen oder Prüfer den Studierenden bei der Anmeldung oder Ladung zur Prüfung bekannt sind.

- (5) Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen ist in der Regel von zwei Prüferinnen und Prüfern vorzunehmen. Stellt der Prüfungsausschuss fest, dass auch unter Einbeziehung aller gem. Absatz 1 zur Prüfung Befugten, die durch die Bestellung zur Zweitprüferin oder zum Zweitprüfer bedingte Mehrbelastung der einzelnen Prüferinnen und Prüfer unter Berücksichtigung ihrer oder seiner übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder nur eine Prüferin oder ein Prüfer vorhanden ist, so kann er zulassen, dass die betreffenden schriftlichen Prüfungsleistungen nur von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet werden. Der Beschluss wird Hochschulöffentlich in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (6) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note der Klausurarbeit oder der sonstigen schriftlichen Arbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (7) Für die in der Studienordnung aufgeführten Prüfungsleistungen sind Lehrpersonen, die die entsprechenden Lehrveranstaltungen durchgeführt haben, soweit sie nach Absatz 1, Sätze 2 ff. prüfungsbefugt sind, ohne Bestellung Prüferin oder Prüfer.
- (8) Für die Prüferinnen und Prüfer gilt § 5 Abs. 5 entsprechend.

### **§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Modulen und Credits**

- (1) Studienzeiten, Module und Credits innerhalb des gleichen Bachelor- bzw. Diplomstudiengangs an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Module und Credits in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen, Module und Credits, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.
- (3) Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Module und Credits in den zu erlangenden Kompetenzen, Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Hochschule Harz im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen, Modulen und Credits an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (4) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Modulen und Credits in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen, Module und Credits an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien.
- (5) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die gemäß § 15 HSG-LSA in einer Einstufungsprüfung nachweisen, dass sie die Kenntnisse und Fähigkeiten haben, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten angerechnet. Sie bekommen die den Modulen entsprechende Anzahl an Credits gutgeschrieben.
- (6) Der Prüfungsausschuss nimmt die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 4 auf Antrag der Studentin oder des Studenten vor. Vor Feststellung über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen oder Fachvertreter der Hochschule Harz zu hören. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit von im Ausland erbrachten Leistungen kann das akademische Auslandsamt hinzugezogen werden.
- (7) Werden Module und Credits angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird die Note "ausreichend (4,0)" übernommen. Übernommene Noten werden bei der Berechnung der Gesamtnote einbezogen.
- (8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Modulen und Credits, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studentin oder der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

### **§ 8 Arten von Prüfungsleistungen**

- (1) Folgende Arten von Prüfungs- und Studienleistungen und deren Kombination sind nach Maßgabe des Abschnitts II möglich:
  1. Mündliche Prüfung
  2. Klausurarbeit
  3. Hausarbeit
  4. Referat
  5. Projektarbeit
  6. Bachelorarbeit
  7. Kolloquium.



- In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden. In diesen Fällen ist ein Protokoll über die Prüfungsleistung anzufertigen.
- (2) Die Studentin oder der Student soll die Prüfungsleistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem betreffenden Modul bzw. der betreffenden Lehrveranstaltung ablegen können.
  - (3) Macht die Studentin oder der Student durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, so wird der Studentin oder dem Studenten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
  - (4) Die Aufgabenstellung der Prüfungsleistung wird von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt. Können sich die Prüferinnen und Prüfer nicht einigen, legt der Prüfungsausschuss die Aufgabenstellung fest.

### **§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen**

- (1) Mündliche Prüfungen sind von zwei oder mehreren Prüfenden oder von einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines oder einer sachkundigen Beisitzenden abzunehmen. In den mündlichen Prüfungen soll die Studentin oder der Student nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studentin oder der Student über breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Die mündliche Prüfung findet als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studentinnen oder Studenten gleichzeitig statt. Für jedes Prüfungsgebiet muss eine verantwortliche Prüferin oder ein verantwortlicher Prüfer bestimmt sein. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 11 hat die Prüferin oder der Prüfer die anderen Prüfenden oder die Beisitzenden zu hören.
- (3) Die Dauer der Prüfung beträgt je Studentin oder Student in der Regel 15 bis 30 Minuten. Die Mindestdauer von 15 Minuten darf nicht unterschritten werden.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden und Beisitzenden zu unterschreiben. Das Ergebnis der Prüfung ist der Studentin oder dem Studenten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Ein Referat umfasst sowohl eine schriftliche Auseinandersetzung mit dem Problem unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur als auch die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion.
- (6) Mündliche Prüfungen finden öffentlich statt. Insbesondere sind Studentinnen und Studenten, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zuzulassen, es sei denn, die Studentin oder der Student widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (7) Abweichend von Absatz 3 soll das sich an die Bachelorarbeit anschließende Kolloquium mindestens 30 Minuten umfassen und grundsätzlich öffentlich durchgeführt werden.

### **§ 10 Klausurarbeiten, sonstige schriftliche Arbeiten und Projektarbeiten**

- (1) In den Klausuren und/oder sonstigen schriftlichen Arbeiten soll die Studentin oder der Student nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden seines oder ihres Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Schriftliche Prüfungen dürfen nicht zu einem überwiegenden Teil aus Multiple-Choice-Fragen bestehen.
- (2) Eine Hausarbeit ist eine selbstständige, in der Regel schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.
- (3) Eine Projektarbeit ist die studienbegleitende Bearbeitung einer umfassenden fachspezifischen oder auch fächerübergreifenden Aufgabenstellung im Rahmen einer Lehrveranstaltung. Die Bearbeitungsdauer ist die Dauer der Lehrveranstaltung.
- (4) Das Bewertungsverfahren für Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (5) Für die Bachelorarbeit gelten die Regelungen des § 18.

## § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Modulnoten werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:
- |               |   |                   |   |  |
|---------------|---|-------------------|---|--|
| 1,0; 1,3      | = | sehr gut          | = | eine hervorragende Leistung,   |
| 1,7; 2,0; 2,3 | = | gut               | = | eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,      |
| 2,7; 3,0; 3,3 | = | befriedigend      | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,                  |
| 3,7; 4,0      | = | ausreichend       | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht,         |
| 5,0           | = | nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- (2) Ein Modul ist bestanden, wenn es mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird das Modul von zwei Prüferinnen und/oder Prüfern bewertet, ist es bestanden, wenn beide Prüferinnen und/oder Prüfer die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. In diesem Fall errechnet sich die Note des Moduls aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüferinnen und Prüfern festgesetzten Einzelnoten. Die Note lautet:
- |   |                    |
|---|--------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5          | sehr gut,          |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | gut,               |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | befriedigend,      |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | ausreichend,       |
| bei einem Durchschnitt über 4,0         | nicht ausreichend. |
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, wird die Modulnote nach Absatz 1 auf Grundlage der in der Studienordnung aufgeführten Wichtung als Mittel der in den einzelnen Modulteilprüfungen erreichten Leistungen gebildet. Für Teilprüfungen können Noten von 1,0 (sehr gut) bis 4,0 (ausreichend) mit zwei Nachkommastellen ausgewiesen werden. Alle weiteren Stellen werden gestrichen. Für die Berechnung der Modulnote gilt Absatz 2 entsprechend. Die Modulnote ist 5,0 (nicht ausreichend), wenn eine Teilprüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (4) Es kann eine ECTS-Bewertungsskala nach statistischen Gesichtspunkten angewandt werden. Die erfolgreichen Studierenden erhalten folgende Noten:
- A - die besten 10 %,
  - B - die nächsten 25 %,
  - C - die nächsten 30 %,
  - D - die nächsten 25 %,
  - E - die nächsten 10 %.
- Die Noten FX und F werden an die erfolglosen Studierenden vergeben. FX bedeutet: "Nicht bestanden - es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können", und F bedeutet: "Nicht bestanden - es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich". Über eine Angabe von Misserfolgsquoten entscheidet der Prüfungsausschuss.

## § 12 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen

- (1) Die Credits eines Moduls sind erworben, wenn die Modulprüfung mit mindestens "ausreichend" (4,0) bestanden ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, ist sie nur bestanden, wenn alle dazugehörigen Teilprüfungen mindestens mit "ausreichend" oder besser bewertet wurden oder, sofern keine Note vergeben wird, bestanden sind. Jede begonnene Prüfungsleistung ist erfolgreich abzuschließen.
- (2) Überschreitet eine Studentin oder ein Student aus von ihm oder ihr zu vertretenden Gründen die Fristen bei einer Prüfung um mehr als zwei Semester oder legt sie oder er die Prüfung, zu der sie oder er sich gemeldet hat, aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.
- (3) Hat die Studentin oder der Student eine Modulprüfung nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

### § 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden. Fehlversuche in einem anderen Studiengang oder einer anderen Hochschule werden angerechnet. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.
- (2) Besteht eine Prüfung zu mindestens 50 v. H. aus schriftlichen Prüfungsleistungen und hat die Studentin oder der Student auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so hat sie oder er sich vor der Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Die maximale Anzahl von mündlichen Ergänzungsprüfungen während des Studiums beträgt sechs. Für die Abnahme der mündlichen Ergänzungsprüfung gilt § 9 entsprechend. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Note „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt. Besteht kein Anspruch auf eine weitere mündliche Ergänzungsprüfung mehr, so wird die Note „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt.
- (3) Die Wiederholungsprüfung ist im Rahmen der Prüfungstermine des folgenden Semesters, spätestens innerhalb von zwei Semestern nach Abschluss der ersten nicht bestandenen Prüfungsleistung abzulegen. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, die Studentin oder der Student hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Die mündliche Ergänzungsprüfung ist Bestandteil des Wiederholungsversuchs. Sie ist im Anschluss – in der Regel spätestens im darauf folgenden Semester – an die als nicht ausreichend bewertete schriftliche Prüfungsleistung durchzuführen.
- (5) Prüferin oder Prüfer in einer mündlichen Ergänzungsprüfung sind in der Regel die Prüferin oder der Prüfer der vorausgegangenen nicht bestandenen Prüfung. Der Name der zweiten Prüferin oder des zweiten Prüfers werden der Studentin oder dem Student in der Einladung zur Prüfung mitgeteilt. Zwischen der ersten Einladung zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung und dem Termin der Prüfung sollen mindestens fünf Werktage liegen. Werden weitere Einladungen notwendig, ist diese Frist nicht einzuhalten.

### § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Studentin oder der Student ohne triftige Gründe
  - zu einem Prüfungstermin nicht erschienen ist,
  - nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurückgetreten ist,
  - eine schriftliche Prüfungsleistung nicht in der dafür vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht hat,
  - die Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht innerhalb der dafür festgelegten Frist durchgeführt hat.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit der Studentin oder des Studenten ist unverzüglich ein ärztliches und in Zweifelsfällen ein Attest eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensarztes über die Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht die Studentin oder der Student, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Studentin oder ein Student, die oder der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Prüferin oder dem Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Auch derjenigen oder demjenigen, die oder der abschreiben lässt, wird dieses als Täuschung angelastet und mit einem „nicht ausreichend“ ihrer oder seiner eigenen Prüfungsleistung angerechnet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin aus von der Studentin oder von dem Studenten zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 Satz 1 bis 4 gilt entsprechend.
- (5) Nimmt eine Studentin oder ein Student an einer Prüfung teil, obgleich sie oder er zu diesem Zeitpunkt zu dieser Prüfung nicht zugelassen ist, so wird sie oder er in jeder Hinsicht so gestellt, als hätte sie oder er nicht teilgenommen. Das gilt auch dann, wenn ihre oder seine Prüfungsleistung bewertet wurde.

- (6) Die Studentin oder der Student kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 bis 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Studentin oder Studenten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (7) Nimmt eine Studentin oder ein Student an einer Prüfung teil, obgleich sie oder er zu der Prüfung nicht angemeldet war, ist die Bewertung in das Ermessen des Prüfers gestellt. Ansonsten gilt Absatz 5 entsprechend.

## **II. Bachelorprüfung**

### **§ 15 Zulassung**

- (1) Zu den Prüfungen in einem Studiengang kann nur zugelassen werden, wer an der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften, für den Studiengang eingeschrieben ist.
- (2) Die Studentin oder der Student beantragt die Zulassung zu den Prüfungen schriftlich beim Prüfungsamt.

### **§ 16 Zulassungsverfahren**

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 5 Abs. 2 Satz 6 dessen Vorsitzende oder dessen Vorsitzender.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
  1. die in § 15 Abs. 1 genannte Zulassungsvoraussetzung nicht erfüllt ist oder
  2. die Studentin oder der Student im gewählten Studiengang den Prüfungsanspruch verloren hat oder
  3. die Studentin oder der Student sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren im selben oder einem verwandten Studiengang befindet.

Die Zulassung darf im Übrigen nur abgelehnt werden, wenn die Studentin oder der Student ihren oder seinen Prüfungsanspruch durch Versäumnis einer Wiederholungsfrist verloren (§ 13 Abs. 3, § 14 Abs. 2) hat.

### **§ 17 Ziel, Umfang und Art der Bachelorprüfung**

- (1) Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studentin oder der Student die in §1 genannten Ziele des Studiums erreicht hat.
- (2) Die Prüfungen werden studienbegleitend abgelegt.
- (3) Die Prüfung besteht aus Prüfungsleistungen i. S. des § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 7.
- (4) Die Zusammensetzung der Bachelorprüfung, die Bestandteile der Module sowie die Bildung der Bachelor-Abschlussnote ergeben sich aus der Studienordnung.

### **§ 18 Bachelorarbeit, Praktikum und Kolloquium**

- (1) Im sechsten Semester sollen
  - das mindestens 12wöchige Praktikum,
  - die Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit und
  - das Kolloquiumstattfinden. Das Praktikum kann bis zu einem Monat vor dem Semesteranfang des sechsten Semesters begonnen werden, sofern die Zulassungsvoraussetzungen nach §19 Absatz 3 erfüllt sind.
- (2) In Studiengängen mit ausländischen Partnerhochschulen können durch den Prüfungsausschuss abweichende Regelungen hinsichtlich des Zeitpunktes, der Zusammensetzung der Bachelorarbeit und der Dauer des Praktikums festgelegt werden, sofern Spezifika der jeweiligen Partnerhochschule dies erforderlich machen.
- (3) Die Aufteilung der Credits erfolgt entsprechend der Studienordnung.

### **§ 19 Zulassung zur Bachelorarbeit**

- (1) Zugelassen zur Bachelorarbeit in einem Studiengang wird nur, wer an der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften, für den Studiengang eingeschrieben ist.
- (2) Die Studentin oder der Student beantragt die Zulassung zur Bachelorarbeit schriftlich beim Prüfungsamt.
- (3) Zum ersten Teil der Bachelorarbeit, dem Bachelor-Praktikum, wird auf Antrag beim Prüfungsamt nur zugelassen, wer Studienleistungen der Studienordnung für den entsprechenden Studiengang im Umfang von 90 Credits erreicht hat. In Studiengängen mit ausländischen Partnerhochschulen kann durch den Prüfungsausschuss ein abweichender Wert festgelegt werden, sofern Spezifika der jeweiligen Partnerhochschule dies erforderlich machen.
- (4) Das Thema für den schriftlichen Teil der Bachelorarbeit soll in der Regel spätestens 4 Wochen nach Beginn des Praktikums beim Prüfungsamt eingereicht werden. Auf diesem Antrag sind die Unterschriften der Erst- und Zweitprüfer als Bestätigung der Betreuung beizufügen.

## **§ 20 Schriftlicher Teil der Bachelorarbeit (schriftliche Hausarbeit)**

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass die Studentin oder der Student in der Lage ist, innerhalb einer Frist von in der Regel zwölf Wochen während der Zeit des Praktikums, ein Problem aus ihrer oder seiner Fachrichtung selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1, Satz 2) entsprechen.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit kann von jeder Professorin und jedem Professor des Fachbereiches festgelegt werden. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einer Professorin oder einem Professor festgelegt werden, die oder der nicht Mitglied in diesem Fachbereich ist. Es kann auch von anderen Prüferinnen oder Prüfern nach § 6 Abs. 1 festgelegt werden. In diesen Fällen übernehmen die Professorin oder der Professor des Fachbereiches Automatisierung und Informatik der Hochschule Harz grundsätzlich die Erstbetreuung der schriftlichen Bachelorarbeit.
- (3) Das Thema wird von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer nach Anhörung der Studentin oder des Studenten festgelegt, in Studiengängen mit ausländischen Partnerhochschulen auch von deren entsprechenden Vertreterinnen oder Vertretern. Der Studentin oder dem Studenten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Bachelorarbeit zu machen. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die Studentin oder der Student rechtzeitig ein Thema erhält und bestimmt die Prüferinnen und Prüfer. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; sie kann an das Prüfungsamt delegiert werden und ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die Prüferin oder der Prüfer, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüferin oder Erstprüfer), und die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird die Studentin oder der Student von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer betreut.
- (4) Die Studentin oder der Student hat bei der Festlegung der Prüferinnen und Prüfer der Bachelorarbeit ein Vorschlagsrecht. Die endgültige Entscheidung über die Festlegung der Erst- und Zweitprüferinnen oder -prüfer wird vom Prüfungsausschuss getroffen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Studentin oder der Student ein Mal die festgelegten Prüferinnen und Prüfer innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Ausgabe des Themas ablehnen. Über einen entsprechenden schriftlichen Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu zwei Wochen verlängern. Das Thema kann während der Bearbeitungszeit nicht zurückgegeben oder verändert werden.
- (6) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die Studentin oder der Student schriftlich zu versichern, dass sie oder er ihre oder seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

## **§ 21 Annahme und Bewertung der schriftlichen Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit ist in gebundener Form fristgemäß beim Prüfungsamt in dreifacher Ausfertigung abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit mit der Post verschickt, gilt das Datum des Poststempels. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 15 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen und/oder Prüfern zu begutachten und zu bewerten. § 6 Abs. 6 Satz 1 und 2 ist entsprechend anzuwenden. Eine oder einer der Prüferinnen und Prüfer soll diejenige oder derjenige sein, die oder der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 11 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Ist die Differenz größer als 2,0, so wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (3) Das Bewertungsverfahren soll vor Beginn des Kolloquiums abgeschlossen sein.
- (4) Die Gewichtung der schriftlichen Bachelorarbeit als Bestandteil der Gesamtnote der Bachelorprüfung ist in der Studienordnung geregelt.

## **§ 22 Wiederholung der schriftlichen Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit kann bei „nicht ausreichender“ Leistung einmal wiederholt werden. Ein erneutes Bachelorpraktikum ist nicht erforderlich. Die Bearbeitungszeit der Wiederholung der Bachelorarbeit mit einem neuen Thema beträgt 12 Wochen.
- (2) Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.
- (3) Das neue Thema der Bachelorarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb eines Monats, maximal innerhalb von 2 Monaten, ausgegeben.
- (4) § 12 Abs. 2 gilt entsprechend.

### **§ 23 Kolloquium**

- (1) Im Kolloquium sollen die wichtigsten Ergebnisse der Bachelorarbeit behandelt werden. Das Kolloquium beinhaltet eine Präsentation der wesentlichen Thesen und Inhalte der schriftlichen Bachelorarbeit mit visuellen Mitteln und verbaler Darstellung. Die Präsentation soll nicht im Rahmen von Lehrveranstaltungen stattfinden. An die Präsentation schließt sich eine Verteidigung der Thesen und Inhalte an.
- (2) Dem Kolloquium gehören Erstprüferin oder Erstprüfer und als zweite Prüferin oder als zweiter Prüfer eine sachkundige Beisitzerin oder ein sachkundiger Beisitzer an.
- (3) Der Termin des Kolloquiums wird durch die Prüferinnen oder Prüfer der Bachelor-Arbeit unmittelbar im Anschluss an die Vergabe der Noten für die Bachelor-Arbeit festgelegt, sofern der Fachbereich oder die Hochschule keine einheitliche Terminregelung vornimmt.
- (4) Das Ergebnis des Kolloquiums ist gemäß Studienordnung gewichteter Bestandteil der Gesamtnote der Bachelorprüfung.
- (5) Das Kolloquium dauert 30 bis 45 Minuten. Eine Dauer von 30 Minuten soll nicht unterschritten werden.
- (6) Das Kolloquium findet grundsätzlich als letzte Prüfung des Studiums statt und soll erst anberaumt werden, wenn alle anderen Module des Studiums bestanden sind.

### **§ 24 Zusatzfächer**

- (1) Die Studentin oder der Student kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Wahlmodulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodule). Bei Feststellung der Gleichwertigkeit im Sinne des §7 können Zusatzmodule auch aus anderen Studiengängen gewählt werden, wenn die Prüferinnen oder Prüfer und der Prüfungsausschuss zustimmen.
- (2) Fällt das Ergebnis einer Prüfung in einem Zusatzmodul besser aus als in einem Wahlmodul, kann auf Antrag der Studentin oder des Studenten das Zusatzmodul anstelle des Wahlmoduls bei der Berechnung der Bachelor-Note herangezogen werden. Die erzielten Ergebnisse in Zusatzmodulen werden auf Antrag der Studentin oder des Studenten bescheinigt.
- (3) Meldet sich eine Studentin oder ein Student nach §4 Absatz 3 zu einer Prüfung in einem Zusatzmodul an, gelten §§ 12 und 13 auch für das Zusatzmodul.

### **§ 25 Gesamtergebnis der Prüfung, Zeugnis**

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche in der Studienordnung gelisteten Module jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich entsprechend der Gewichtung der Module in der Studienordnung.
- (3) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn ein Modul mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.
- (4) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält die Studentin oder der Student unverzüglich ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die einzelnen Fachnoten, das Thema der Bachelorarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufgenommen.
- (5) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von der Dekanin oder dem Dekan und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

### **§ 26 Bachelorurkunde, Diploma Supplement**

- (1) Eine Bachelorurkunde der Hochschule Harz kann nur erhalten, wer die schriftliche Bachelor-Arbeit und das Bachelor-Kolloquium an der Hochschule Harz bestanden und darüber hinaus mindestens Prüfungsleistungen im Umfang von 30 Credits an der Hochschule Harz erbracht hat.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Studentin oder dem Studenten die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 beurkundet.
- (3) Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (4) Mit der Bachelorurkunde und dem Zeugnis erhält die Studentin oder der Student ein Diploma Supplement, in dem die wesentlichen Informationen zum Inhalt und zur Profilierung des Studienganges ausgewiesen sind.

## **III. Schlussvorschriften**

### **§ 27 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades**

- (1) Hat die Studentin oder der Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenige Prüfungsleistung, bei deren Erbringung die Studentin oder der Student getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studentin oder der Student hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Studentin oder Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18.08.1993 GVBl. LSA S. 412 über die Rechtsfolgen.
- (3) Der Studentin oder dem Studenten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der akademische Grad Bachelor abzuerkennen und die Bachelorurkunde einzuziehen.

### **§ 28 Einsicht in die Prüfungsakte**

- (1) Der Studentin oder dem Studenten wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfung Einsicht in ihre oder seine Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### **§ 29 Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren**

- (1) Ein belastender Verwaltungsakt, der nach dieser Prüfungsordnung getroffen wird, ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach § 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach Absatz 3.
- (3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch an diese Prüferin oder diesen Prüfer zur Überprüfung zu. Ändert die Prüferin oder der Prüfer seine Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung darauf, ob
  1. Das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
  2. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
  3. sich die Prüferin oder der Prüfer von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen,
  4. die Prüferin oder der Prüfer den zugrunde liegenden Sachverhalt verkannt hat,
  5. die Prüferin oder der Prüfer den gesetzlichen Rahmen bei der Bewertung nicht beachtet hat,
  6. der Prüfling richtige oder falsche Leistungen erbracht hat.
 Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung mehrerer Prüferinnen und Prüfer richtet.
- (4) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Rektorin oder der Rektor oder die Kanzlerin oder der Kanzler der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 30 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses**

Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und –fristen sowie Prüfungsergebnisse hochschulöffentlich in geeigneter Weise bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

### **§ 31 Inkrafttreten**

Die Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften, am Tage ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Automatisierung und Informatik vom 01.12.2004 sowie des Senates der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH), vom 08.12.2004.

Wernigerode, den 28. Januar 2005

Der Rektor  
Der Hochschule Harz  
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) Wernigerode



**Studienplan Teil I mit Prüfungsleistungen für den Studiengang  
 „Wirtschaftsingenieurwesen / angewandte Automatisierungstechnik“; Bachelor of Engineering (B.Eng.)  
 am Fachbereich Automatisierung und Informatik**

Nr.	Modul / Units	Cred.	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	PL	%m	%a
1	<b>Mathematik I</b>	5	3+2+0			K2		2,5
2	Mathematik II 1 Mathematik 2 Statistik	5		2+1+0 1+1+0		K2		2,5
3	Physikalische & Technische Grundlagen 1 Werkstoffkunde 2 Technische Physik	5	2+0+0 2+1+1			K1 T, K2	40 60	2,5
4	Elektrotechnik 1 Elektrotechnik 1 2 Elektrotechnik 2	7,5		3+1+0,5	1+1+0,5	T T, K2	60 40	4
5	Grundlagen der Informatik	5	2+2+1			T, E, K1	50 50	2,5
6	Programmierung	5		3+0+2		T, E		2,5
7	Quality Management 1 Qualitätsmanagement 2 Statistical Quality Control	5			2+0+0 1+2+0	K1 K1	50 50	2,5
8	Meßtechnik, Sensorik u. Aktorik 1 Meßtechnik u. Sensorik 2 Aktorik	5			2+1+1 1+0+1	T, K1 T, K1	60 40	2,5
9	CAD und CAE Computer aided Design and Engineering	5			2+1+2	T, E		2,5
10	Einführung Wirtschaftswissenschaften 1 Einführung BWL 2 Einführung VWL 3 Unternehmensf./Personal/Organisation 1	7,5	2+0+0 2+0+0 2+0+0			K1/R/H/P K1 K1/R/H/P	34 33 33	4
11	<b>Buchführung 1 und 2</b>	5	2+0+0	2+0+0		K2		2,5
12	<b>Kosten- und Leistungsrechnung (1 und 2)</b>	5		2+0+0	2+0+0	K2		2,5
13	Unternehmensfinanzierung 1 Investition 2 Finanzierung	5		2+0+0	2+0+0	K2		2,5
14	Logistikmanagement 1 Logistikmanagement 1 2 Logistikmanagement 2	5		2+0+0	2+0+0	K1 K1/R/H/P	50 50	2,5
15	<b>Marketing</b> 1 Marketing 1 2 Industrial Marketing (4. Sem.)				2+0+0	K1/R/H/P	50	
16	Englisch I	5	0+4+0			K2		2,5
17	Englisch II	5		0+4+0		M		2,5
18	<b>Arbeits-, Lern- u. Präsentationstechniken</b>	2,5			1+1+0	K1/R/H/P		1
	<b>Gesamt</b>	<b>87,5</b>	<b>28</b>	<b>27</b>	<b>28</b>			<b>44</b>
			8	5	10	K/E		
			2	2	4	T		
			0	2	0	M/R/H/P		

K Klausur (K1: 90 min, K2: 120 min)  
 E Entwurfsübung  
 M mündliche Prüfung  
 P Projektarbeit

T Testat  
 R Referat  
 H Hausarbeit  
 L Leistungsschein

Der Studienplan tritt nach der Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) mit seiner hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Automatisierung und Informatik vom 12.01.2005 sowie des Senates der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH), vom 19.01.2005.

Der Rektor  
Der Hochschule Harz  
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) Wernigerode

**Studienplan Teil II mit Prüfungsleistungen für den Studiengang  
 „Wirtschaftsingenieurwesen / angewandte Automatisierungstechnik“; Bachelor of Engineering (B.Eng.)  
 am Fachbereich Automatisierung und Informatik**

Nr.	Modul / Units	Cred.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	PL	%m	%a	
1	Steuerungstechnik	5	2+2+1			T, K2		2,5	
2	Regelungstechnik 1 Regelungstechnik 2 Simulation v. Systemen	5		3+1+1		T, K2		2,5	
3	Produktions- u. Prozessleittechnik	5			3+1+1	T, K2		2,5	
4	Fertigungstechnik und CAM 1 Fertigungstechnik 2 Computer aided Manufacturing	5	2+0+0 1+1+2			T, K1		2,5	
5	Konstruktion 1 Konstruktionsmethodik 2 Werkstoffprüfung	5	2+1+0 1+0+0,5			K1 T, K1	60 40	2,5	
6	Leistungselektronik / elektr. Antriebe	5		2+1+1		T, K2		2,5	
7	Engineering	2,5			2+1+0	K1		1,5	
8	Datenbanksysteme	5	2+2+0			K2		2,5	
9	PPS / SAP	5		1+1+0	1+1+0	K1/R/H/P		2,5	
10	<b>Marketing</b> 1 Marketing 1 (3. Sem.) 2 Industriegüter-Marketing	5		2+0+0		K1	50	2,5	
11	Unternehmenssteuerung 1 Internes Rechnungswesen 2 Controlling	5	2+0+0 2+0+0			K1 K1	50 50	2,5	
12	Recht und Steuern 1 Einführung Recht 2 Steuern 1	5	2+0+0		2+0+0	K1/R/H K1	50 50	2	
13	technische Berufsfeldorientierung OR I: Production Management, OR II: Transport and Flows oder U I: Arbeitsschutz / -sicherheit U II: Umwelttechnik	10		3+1+1 3+0+2		3+1+1 3+0+2	T, H, K1 T, H, K1 T, K2 T, K2	50 50 50 50	5
14	wirtschaftswissenschaftliche Berufsfeldorientierung (1 und 2)	10		4	4	K1 + K1/R/H/P + K2 *)	25 25 50	5	
15	<b>Wahlpflichtmodul</b> 1 technisches Wahlpflichtfach 2 nicht- oder technisches Wahlpflichtfach	5			2 2	PL PL	50 50	2,5	
16	Projekt Management	5		2+2+0		R, K1		2,5	
17	Team Projekt	5			0+2+2	P		2,5	
18	Praxissemester (7. Semester) 1 Praktikum (min. 20 Wochen) 2 Bachelor - Arbeit 3 Bachelorkolloquium	30				L H M	75 25	10	
	<b>Gesamt</b>	<b>122,5</b>	<b>28</b>	<b>27</b>	<b>26</b>			<b>56</b>	
			9	6	8	K/E/PL			
			3	3	2	T			
			0	2	2	M/R/H/P			

K Klausur (K1: 90 min, K2: 120 min) T Testat P Prüfungsleistung  
 E Entwurfsübung R Referat H Hausarbeit  
 M mündliche Prüfung P Projektarbeit L Leistungsschein

\*) Die Klausur K2 wird zum Ende geschrieben und beinhaltet Prüfungsfragen zu Teil 1 und Teil 2.

Der Studienplan tritt nach der Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) mit seiner hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Automatisierung und Informatik vom 12.01.2005 sowie des Senates der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH), vom 19.01.2005.

Wernigerode,

Der Rektor  
Der Hochschule Harz  
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) Wernigerode

Hochschule Harz  
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)  
Wernigerode

**Satzung vom 03.11.2004 zur Änderung der  
der Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften  
vom 07.07.2004**

1. Änderung §16 (2) BA-PO:

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

...

2. die Studentin oder der Student im gewählten **oder einem verwandten** Studiengang den Prüfungsanspruch verloren hat oder

...

Begründung: mündlich.

2. Änderung § 28 BA-PO:

(1) Der Studentin oder dem Studenten wird auf Antrag nach Abschluss jeder **Prüfung** Einsicht in ihre oder seine Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

Absatz (3) wird ersatzlos gestrichen (bisher: Die Studentin oder der Student wird auf Antrag vor Abschluss einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet).

Begründung: mündlich.

3. Änderung §11 (3) BA-PO:

Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, wird die Modulnote nach Absatz 1 auf Grundlage der in der Studienordnung aufgeführten Wichtung als Mittel der in den einzelnen Modulteilprüfungen erreichten Leistungen gebildet. Für Teilprüfungen können Noten von 1,0 (sehr gut) bis 4,0 (ausreichend) mit **zwei** Nachkommastellen ausgewiesen werden. Alle weiteren Stellen werden gestrichen. Für die Berechnung der Modulnote gilt Absatz 2 entsprechend. Die Modulnote ist 5,0 (nicht ausreichend), wenn eine Teilprüfung endgültig nicht bestanden ist.

Begründung: mündlich.

Die 1. Satzungsänderung der Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) mit ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 03.11.2004 sowie des Senates der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH), vom 10.11.2004

Wernigerode, 28. Januar 2004

Der Rektor  
Der Hochschule Harz  
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) Wernigerode

Satzung vom 03.11.2004 zur Änderung der  
 Studienordnung vom 07.07.2004: Übersicht über die Zusammensetzung der Modulprüfungen  
 Studiengang: Tourismusmanagement (B.A.)

Modulname	Moduleile (units)	Empf. Fachsemester	Präsenzstunden (SWS)	Art/Umfang Prüfungsleistung*	Wichtung für Modulnote/ Credits	Anteil an Abschlussnote in %	
Grundlagen BWL	Einführung BWL	1.	2	K90/HA/RF/PA	5	3	
	UPO 1	1.	2	K90/HA/RF/PA			
Buchführung	Buchführung 1	1.	2	K120	5	3	
	Buchführung 2	2.	2				
Volkswirtschaftslehre	VWL 1	1.	2	K120	5	3	
	VWL 2	2.	2				
EDV	EDV 1	1.	2	SL	5	0	
	EDV 2	2.	2	SL			
Wirtschaftsmathematik	Wirtschaftsmathematik	1	4	K120	5	3	
Statistik	Statistik 1	1.	2	K120	5	3	
	Statistik 2	2.	2				
Grundlagen Tourismus	Einführung Tourismuswirtschaft	1.	2	K120	5	3	
	Natur-/Kulturgeografie	1.	2				
Sprachen/Technik	Englisch 1	1	2	K90/MP/RF/PA	100%	5	1
	Arbeits-/Lern-/Präsentationstechniken	1.	2	SL	0%		
Wirtschaftsrecht	Wirtschaftsrecht 1	2.	2	K120/HA	5	3	
	Wirtschaftsrecht 2	2.	2				
Kosten- und Leistungsrechnung	KLR 1	2.	2	K120	5	3	
	KLR 2	3.	2				
Unternehmensfinanzierung	Investition	2.	2	K120	5	3	
	Finanzierung	3.	2				
Tourismusmanagement	Einführung 1	2.	2	K120	5	3	
	Einführung 2	2.	2				
Marketing im Tourismus	<b>Tourismusmarketing</b>	2.	2	K90	5	3	
	<b>Quantitative Marktforschung/ SPSS</b>	3.	2	K90			
Englisch	Englisch 2	2.	2	K90/MP/RF/PA	5	2	
	Englisch 3	3.	2	K90/MP/RF/PA			
Unternehmensführung / Personal Tourismus	Unternehmensführung/ Organisation Tourismus	3.	2	K90	5	3	
	Personal Tourismus	3.	2				
Recht/Steuern	Recht im Tourismus	3.	2	K90	5	3	
	Steuern 1	3.	2				
Internationaler Tourismus	Internationaler Tourismus	3.	2	K90	5	3	
	Globalisierung	3.	2				
Fallstudie im Tourismus	Fallstudie im Tourismus	3.	4	HA/RF/K120	5	3	
Finanzmanagement/ Controlling	Finanzmanagement	4.	2	K90	5	3	
	Controlling	4.	2				
Berufsfeldorientierung 1/1	Teil 1/1.1	4.	2	HA/RF/K90	5	4	
	Teil 1/1.2	4.	2	HA/RF/K90			

Berufsfeldorientierung 2/1	Teil 2/1.1	4.	2	HA/RF/K90	5	4	
	Teil 2/1.2	4.	2	HA/RF/K90			
Berufsfeldorientierung 3/1	Teil 3/1.1	4.	2	HA/RF/K90	5	4	
	Teil 3/1.2	4.	2	HA/RF/K90			
Berufsfeldorientierung 1/2	Teil 1/2.1	5.	2	K120	5	4	
	Teil 1/2.2	5.	2				
Berufsfeldorientierung 2/2	Teil 2/2.1	5.	2	K120	5	4	
	Teil 2/2.2	5.	2				
Berufsfeldorientierung 3/2	Teil 3/2.1	5.	2	K120	5	4	
	Teil 3/2.2	5.	2				
Projektarbeit 1	Projekt 1	4.	4	SL	5	0	
	Projektwoche**	1.-5.	1	SL			
Projektarbeit 2	Projekt 2	5.	4	SL	5	0	
Kompetenztraining	Interkulturelle Kompetenzen	5.	2	HA/RF/K90	100%	5	2
	Vorbereitung Praktikum	5.	2	SL	0%		
Fremdsprache IV	Englisch 4	4.	2	HA/MP/RF/K90	5	3	
	2. Fremdsprache***	4.	2	HA/MP/RF/K90			
Fremdsprache V	Englisch 5	5.	2	HA/MP/RF/K90	5	3	
	2. Fremdsprache***	5.	2	HA/MP/RF/K90			
Fremdsprache VI	Englisch 6	6.	2	HA/MP/RF/K90	5	3	
	2. Fremdsprache***	6.	2	HA/MP/RF/K90			
Bachelor-Prüfung	Praktikum	6.	Mind. 12 Wochen	SL	25	0	
	Bachelor-Arbeit	6.		HA		10	
	Kolloquium	6.		MP		4	
Summe					180	100	

#### Abkürzungen:

K = Klausur (90 oder 120 Minuten)  
 HA = Hausarbeit  
 RF = Referat

PA = Projektarbeit  
 MP = Mündliche Prüfung  
 SL = Studienleistung (sonstiger Leistungsnachweis)

#### Module und Credits

Im modular aufgebauten Studiengang werden die Module i.d.R. nach einem Semester oder spätestens nach einem Studienjahr mit einer Prüfung (Klausur/Hausarbeit/Referat/Projektarbeit/Mündliche Prüfung) und/oder einem sonstigen Leistungsnachweis (Studienleistung) abgeschlossen.

Für erfolgreich abgeschlossene Module werden Credits (Basis ist das European Credit Transfer System – ECTS) vergeben. Pro Studienjahr erbringen die Studierenden eine workload im Umfang von 60 Credits. Die Credits werden getrennt von den erzielten Prüfungsleistungen erfasst und gutgeschrieben.

\*) Die Prüfungsleistungen (K/HA/RF/PA/MP) werden mit den Noten entspr. § 11 der Prüfungsordnung bewertet. Eine Studienleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

Bei mehreren Prüfungsleistungen für ein Modul setzt sich die Modulnote nach den oben angegebenen Gewichtungen der einzelnen Prüfungsleistungen zusammen. Sofern nichts anderes angegeben ist, gehen die Prüfungsleistungen zu gleichen Teilen in die Modulnote ein.

Für das Modul Bachelor-Prüfung wird keine Modulnote gebildet. Die Note der schriftlichen Bachelorarbeit geht mit 10% und die Note für das Kolloquium mit 4% in die Gesamtbewertung ein.

\*\*) Spätestens bei Anmeldung zur Bachelor-Arbeit muss ein (1) Projektwochenschein (Studienleistung) im Umfang von 1 SWS erbracht worden sein.

\*\*\*) Die prüfungsrelevanten Lehrveranstaltungen in der 2. Fremdsprache beginnen im 4. Semester auf dem Niveau B 1 des Europäischen Referenzrahmens für Fremdsprachen. Auf dieser Basis erfolgt eine Eingangsprüfung für die prüfungsrelevanten Lehrveranstaltungen. Diese Eingangsprüfung sollte spätestens am Anfang des 4. Semesters von den Studierenden absolviert werden. Eine bestandene Eingangsprüfung ist Voraussetzung für die Teilnahme an den prüfungsrelevanten Lehrveranstaltungen in der 2. Fremdsprache. Um die entsprechenden Kenntnisse zu erwerben, werden in den ersten 3 Semestern Propädeutikkurse in der 2. Fremdsprache angeboten.

Die Satzung zur Änderung der Studienordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) mit ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 03.11. 2004 sowie des Senates der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) vom 10.11. 2004

Wernigerode, 28. Januar 2005

Der Rektor  
Der Hochschule Harz  
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) Wernigerode



**Satzung vom 12.01.2005 zur Änderung der  
Studienordnung vom 07.07.2004: Übersicht über die Zusammensetzung der Modulprüfungen  
Studiengang: Betriebswirtschaftslehre (B.A.)**

Modulname	Moduleile (units)	Empf. Fachsemester	Präsenz - stunden (SWS)	Art/Umfang Prüfungsleistung*	Wichtung für Modulnote/Credits		Anteil an Abschluss- Note in %
Grundlagen BWL	Einführung BWL	1.	2	K90/HA/RF/PA	100 %	5	2,5
	Angewandte BWL	1.	2	SL	0%		
Basiswissen VWL	VWL 1	1.	2	K120	5	2,5	
	VWL 2	2.	2				
VWL	VWL 3	4.	2	PA/RF/HA/K120	5	2,5	
	VWL 4	5.	2				
TWA	Recherchetechniken	1.	2	PA/RF/HA	33%	7,5	3
	Arbeits-/ Lern-/ Präsentationstechniken	2.	2	PA/RF/HA/SL	33%		
	Textkompetenz/Hausarbeit	3.	0	HA	34%		
Buchführung	Buchführung 1	1.	2	K120	5	2,5	
	Buchführung 2	2.	2				
Wirtschaftsmathematik	Wirtschaftsmathematik 1	1.	2	K120	5	2,5	
	Wirtschaftsmathematik 2	1.	2				
Statistik	Statistik 1	1.	2	K120	5	2,5	
	Statistik 2	2.	2				
Wirtschaftsrecht	Wirtschaftsrecht 1	1.	2	K120/HA	5	2,5	
	Wirtschaftsrecht 2	1.	2				
Wirtschaftsinformatik/EDV	Einführung in die W.-Informatik	1.	2	K90/HA	5	2,5	
	Softwaregestützte Finanzmathem.	2.	2	K90/HA			
Unternehmensführung	UPO 1	1.	2	K90/HA/RF/PA	5	2,5	
	UPO 2	2.	2	K90/HA/RF/PA			
Unternehmensfinanzierung	Investition	2.	2	K120	5	2,5	
	Finanzierung	3.	2				
Steuern	Steuern 1	2.	2	K120	5	2,5	
	Steuern 2	3.	2				
Human Resource Management	Personalmanagement	3.	2	HA/RF/PA/K90	5	2,5	
	Arbeitsrecht	3.	2	HA/RF/PA/K90			
Kosten- und Leistungsrechnung	KLR 1	2.	2	K120	5	2,5	
	KLR 2	3.	2				
Logistikmanagement	Logistikmanagement 1	2.	2	K90	5	2,5	
	Logistikmanagement 2	3.	2	K90/HA/RF/PA			
Marketing für Betriebswirte	Marketing 1	2.	2	K90/HA/RF/PA	35%	7,5	4
	Marketing 2	3.	2	K90/HA/RF/PA	35%		
	Datenbankbasiertes Marketing	3.	2	K90/HA/RF/PA	30%		
Recht und Bilanzen	Gesellschaftsr. u. aktuelle R.-entwickl	2.	2	HA/RF/PA/K90	5	2,5	
	Bilanzen und Bilanzanalyse	3.	2	K90/HA			
Business English I	Business English 1	3.	4	K120/K90+MP/K90+RF/K90+PA	5	2,5	
Business English II	Business English 2	4.	4	K120/K90+MP/K90+RF/K90+PA	5	2,5	
Business English III	Business English 3	5.	2	K90/MP/RF/PA	5	2,5	
	Ausgew. Probleme International Business	5.	2	K90/RF/PA			

Unternehmenssteuerung	Internes Rechnungswesen	4.	2	K90	5	2,5	
	Controlling	4.	2	K90			
Projektstudium	Projektmanagement	4.	2	HA/RF/PA/K90	50%	5	2,5
	Projektseminar	5.	2	HA/RF/PA/K90	50%		
	Projektwoche**	1.-5.	1	SL	0%		
Wahlpflichtfach	Wahlpflichtfach 1	5.	2	HA/RF/PL/K90	5	2,5	
	Wahlpflichtfach 2	6.	2	HA/RF/PL/K90			
Ausgewählte Unternehmenssoftware	Unternehmenssoftware 1	5.	2	HA/RF/PA/K90	5	2,5	
	Unternehmenssoftware 2	6.	2	HA/RF/PA/K90			oder K120/HA/RF/PA
<b>Berufsfeld***</b>							
Berufsfeldorientierung I	Teil I/1.1	4.	2	K90 (25%) + HA/RF/PA/K90 (25%) + K120 (50%)****	10	8	
	Teil I/1.2	4.	2				
	Teil I/2.1	5.	2				
	Teil I/2.2	5.	2				
Berufsfeldorientierung II	Teil II/1.1	4.	2	K90 (25%) + HA/RF/PA/K90 (25%) + K120 (50%)****	10	8	
	Teil II/1.2	4.	2				
	Teil II/2.1	5.	2				
	Teil II/2.2	5.	2				
Berufsfeldorientierung III	Teil III/1.1	4.	2	K90 (25%) + HA/RF/PA/K90 (25%) + K120 (50%)****	10	8	
	Teil III/1.2	4.	2				
	Teil III/2.1	5.	2				
	Teil III/2.2	5.	2				
Bachelor-Prüfung	Praktikum	6.	Mind. 12 Wochen	SL	25	0	
	Bachelor-Arbeit	6.		HA		10	
	Kolloquium	6.		MP		4	
Summe					180	100%	

#### Abkürzungen:

K = Klausur (90 oder 120 Minuten)

HA = Hausarbeit

RF = Referat

PA = Projektarbeit

MP = Mündliche Prüfung

SL = Studienleistung (sonstiger Leistungsnachweis)

#### Module und Credits

Im modular aufgebauten Studiengang werden die Module i.d.R. nach einem Semester oder nach einem Studienjahr mit einer Prüfung (Klausur/Hausarbeit/Referat/Projektarbeit/Mündliche Prüfung) und/oder einem sonstigen Leistungsnachweis (Studienleistung) abgeschlossen.

Für erfolgreich abgeschlossene Module werden Credits (Basis ist das European Credit Transfer System – ECTS) vergeben. Pro Studienjahr erbringen die Studierenden eine workload im Umfang von 60 Credits. Die Credits werden getrennt von den erzielten Prüfungsleistungen erfasst und gutgeschrieben.

\*) Die Prüfungsleistungen (K/HA/RF/PA/MP) werden mit den Noten entspr. § 11 der Prüfungsordnung bewertet. Eine Studienleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

Bei mehreren Prüfungsleistungen für ein Modul setzt sich die Modulnote nach den oben angegebenen Gewichtungen der einzelnen Prüfungsleistungen zusammen. Sofern nichts anderes angegeben ist, gehen die Prüfungsleistungen zu gleichen Teilen in die Modulnote ein.

Für das Modul Bachelor-Prüfung wird keine Modulnote gebildet. Die Note der schriftlichen Bachelorarbeit geht mit 10% und die Note für das Kolloquium mit 4% in die Gesamtbewertung ein.

\*\*) Spätestens bei Anmeldung zur Bachelor-Arbeit muss ein (1) Projektwochenschein (Studienleistung) im Umfang von 1 SWS erbracht worden sein.

\*\*\*) Das Berufsfeld ist frei aus dem Berufsfeld-Angebot des Studienganges wählbar. In jedem Berufsfeld müssen 3, innerhalb dieses Berufsfeldes angebotene Berufsfeldorientierungen belegt werden.

\*\*\*\*) Die 120 minütige Klausur wird zum Ende der Berufsfeldorientierung geschrieben und beinhaltet Prüfungsfragen zu Teil 1 und Teil 2 der Berufsfeldorientierung.

Die Satzung zur Änderung der Studienordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) mit seiner hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 12.01.2005 sowie des Senates der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) vom 19. 01. 2005

Wernigerode, 28. Januar 2005

Der Rektor  
Der Hochschule Harz  
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) Wernigerode

**Satzung vom 12.01.2005 zur Änderung der  
Studienordnung vom 07.07.2004: Übersicht über die Zusammensetzung der Modulprüfungen  
Studiengang: BWL / DLM (B.A.)**

Modulname	Moduleile (units)	Empf. Fachsemester	Präsenz - stunden (SWS)	Art/Umfang Prüfungsleistung*		Wichtung für Modulnote/Credits		Anteil an Abschlussnote in %
Betriebswirtschaftliche Grundlagen	Ringvorlesung Dienstleistungssektoren	1.	1	SL		0%	5	3
	Planspiel: Einführung dienstleistungsorientierte BWL	1.	2	HA/K90/PA		100%		
	Teamarbeit	1.	1					
Unternehmensführung und Organisation	Unternehmensführung	1.	1	K90/HA/RF		30%	5	3
	Präsentationstechniken	1.	1	RF		20%		
	Organisation	2.	2	K90/HA/RF		50%		
Statistik	Statistik 1	1.	2	K120		5	2	
	Statistik 2	2.	2					
Buchführung	Buchführung 1	1.	2	K120		5	3	
	Buchführung 2	2.	2					
Basiswissen VWL	VWL 1	1.	2	K120		5	3	
	VWL 2	2.	2					
Wirtschaftsmathematik	Wirtschaftsmathematik 1	1.	2	K120		5	3	
	Wirtschaftsmathematik 2	1.	2					
Wirtschaftsinformatik/EDV	Einführung Wirtschaftsinformatik	1.	2	K90/HA		5	2	
	Softwaregestützte Finanzmathematik	2.	2	K90/HA				
Wirtschaftsrecht	Wirtschaftsrecht 1	1.	2	K90/HA/R F	oder K120 0	5	3	
	Wirtschaftsrecht 2	2.	2	K90/HA/R F				
Logistik- und Qualitätsmanagement	Logistikmanagement 1	1.	2	K90		35%	7,5	3
	Qualitätsmanagement	1.	2	K90		35%		
	Hausarbeitenseminar/ Textkompetenz	2.	2	HA/RF		30%		
Unternehmensfinanzierung	Investition	2.	2	K120		5	3	
	Finanzierung	3.	2					
Softwaregestütztes Dienstleistungsmanagement	Software (betriebliche Anwendungssoftware)	2.	2	K90/HA/RF/PA		5	2	
	Betriebliche Anwendung	3.	2	K90/HA/RF/PA				
Bilanzen und Steuern	Bilanzen und Bilanzanalyse	3.	2	K90/HA		5	3	
	Unternehmenssteuern	3.	2	K90				
Kosten- und Leistungsrechnung	KLR 1	2.	2	K120		5	3	
	KLR 2	3.	2					
Marktforschung	Softwaregestützte Datenanalyse	3.	2	SL		0%	5	2
	Quantitative Methoden	3.	2	K90		100%		
Marketing für Dienstleister	Marketing 1	2.	2	K90/HA/RF/PA		30%	2,5	3
	Marketing 2	3.	2	K90/HA/RF/PA		30%	2,5	
	Moderation	3.	1	RF/PA		15%	1	
	Softwaregestütztes Marketing	3.	1	K90/HA/PA		25%	1,5	

Human Resource Management	Personalmanagement	3.	2	K90/HA/RF/PA	5	3
	Arbeitsrecht	3.	2	K90/HA/RF/PA		
Steuern	Steuern 1	2.	2	K120	5	3
	Steuern 2	3.	2			
Ausgewählte Probleme des Dienstleistungsmanagements	Seminar zu ausgewählten VWL Problemen	4.	2	HA/RF/PA	5	3
	Seminar zu ausgewählten BWL Problemen	5.	2	HA/RF/PA		
Praxisprojekt Dienstleistungsmanagement	Projektmanagement	4.	2	K90/HA/RF/PA	40%	2,5
	Praxisprojekt Teil 1 + 2	5.	4	HA/RF/PA	40%	5
	Praxisprojekt Teil 3	5.	2	HA/RF/PA	20%	2,5
	Projektwoche**	1.-5.	1	SL	0%	0
Unternehmenssteuerung	Internes Rechnungswesen	4.	2	K90	5	3
	Controlling	4.	2	K90		
Business English I	Business English 1	4.	4	K120/K90+MP/K90+RF/K90+PA	5	2
Business English II	Business English 2	5.	4	K120/K90+MP/K90+RF/K90+PA	5	2
Intercultural Management	Intercultural Competencies	6.	2	K90/HA/RF/PA	5	2
	Business Simulation	6.	2	K90/MP/RF/PA		
<b>Berufsfeld***</b>						
Berufsfeldorientierung I	Teil I/1.1	4.	2	HA/RF/PA/K90 (25%) + HA/RF/PA/K90 (25%) + K120 (50%)	10	8
	Teil I/1.2	4.	2			
	Teil I/2.1	5.	2			
	Teil I/2.2	5.	2			
Berufsfeldorientierung II	Teil II/1.1	4.	2	HA/RF/PA/K90 (25%) + HA/RF/PA/K90 (25%) + K120 (50%)	10	8
	Teil II/1.2	4.	2			
	Teil II/2.1	5.	2			
	Teil II/2.2	5.	2			
Berufsfeldorientierung III	Teil III/1.1	4.	2	HA/RF/PA/K90 (25%) + HA/RF/PA/K90 (25%) + K120 (50%)	10	8
	Teil III/1.2	4.	2			
	Teil III/2.1	5.	2			
	Teil III/2.2	5.	2			
Bachelor-Prüfung	Praktikum	6.	Mind. 12 Wochen	SL	25	
	Bachelor-Arbeit	6.		HA		10
	Kolloquium	6.		MP		4
Summe					180	100%

**Abkürzungen:**

K = Klausur (90 oder 120 Minuten)

HA = Hausarbeit

RF = Referat

PA = Projektarbeit

MP = Mündliche Prüfung

SL = Studienleistung (sonstiger Leistungsnachweis)

## Module und Credits

Im modular aufgebauten Studiengang werden die Module i.d.R. nach einem Semester oder spätestens nach einem Studienjahr mit einer Prüfung (Klausur/Hausarbeit/Referat/Projektarbeit/Mündliche Prüfung) und/oder einem sonstigen Leistungsnachweis (Studienleistung) abgeschlossen.

Für erfolgreich abgeschlossene Module werden Credits (Basis ist das European Credit Transfer System – ECTS) vergeben. Pro Studienjahr erbringen die Studierenden eine workload im Umfang von 60 Credits. Die Credits werden getrennt von den erzielten Prüfungsleistungen erfasst und gutgeschrieben.

\*) Die Prüfungsleistungen (K/HA/RF/PA/MP) werden mit den Noten entspr. § 11 der Prüfungsordnung bewertet. Eine Studienleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

Bei mehreren Prüfungsleistungen für ein Modul setzt sich die Modulnote nach den oben angegebenen Gewichtungen der einzelnen Prüfungsleistungen zusammen. Sofern nichts anderes angegeben ist, gehen die Prüfungsleistungen zu gleichen Teilen in die Modulnote ein.

Für das Modul Bachelor-Prüfung wird keine Modulnote gebildet. Die Note der schriftlichen Bachelorarbeit geht mit 10% und die Note für das Kolloquium mit 4% in die Gesamtbewertung ein.

\*\*) Spätestens bei Anmeldung zur Bachelor-Arbeit muss ein (1) Projektwochenschein (Studienleistung) im Umfang von 2 SWS erbracht worden sein.

\*\*\*) Das Berufsfeld ist frei aus dem Berufsfeld-Angebot des Studienganges wählbar. In jedem Berufsfeld müssen 3, innerhalb dieses Berufsfeldes angebotene Berufsfeldorientierungen belegt werden.

Die Satzung zur Änderung der Studienordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) mit ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 12.01.2005 sowie des Senates der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) vom 19. 01. 2005

Wernigerode, 28. Januar 2005

Der Rektor  
Der Hochschule Harz  
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) Wernigerode

**Satzung vom 12.01.2005 zur Änderung der  
Studienordnung vom 07.07.2004: Übersicht über die Zusammensetzung der Modulprüfungen  
Studiengang: International Business Studies (B.A.)**

<b>Modulname</b>	<b>Moduleile (units)</b>	<b>Empf. Fachsemester</b>	<b>Präsenz - stunden (SWS)</b>	<b>Art/Umfang Prüfungsleistung*</b>	<b>Wichtg. f. Modulnote/ Credits</b>	<b>Anteil an Abschluss- Note in %</b>	
Basiswissen BWL	Einführung BWL	1.	2	K90/HA/RF/PA	5	2	
	International Business	1.	2	PA/RF/HA/K90			
Basiswissen VWL	VWL 1	1.	2	K120	5	2,5	
	VWL 2	2.	2				
Methodenkompetenz	EDV 1	1.	2	SL/PA/RF/HA	5	2,5	
	Arbeits-/ Lern-/ Präsentationstechniken	2.	2	SL/PA/RF/HA			
Buchführung	Buchführung 1	1.	2	K120	5	2,5	
	Buchführung 2	2.	2				
Wirtschaftsmathematik	Wirtschaftsmathematik 1	1.	2	K120	5	2,5	
	Wirtschaftsmathematik 2	1.	2				
Statistik	Statistik 1	1.	2	K120	5	2,5	
	Statistik 2	2.	2				
Wirtschaftsrecht	Wirtschaftsrecht 1	1.	2	K120/HA	5	2,5	
	Wirtschaftsrecht 2	1.	2				
Unternehmensführung/Personalmanagement	UPO 1	1.	2	K90/HA/RF/PA	5	2,5	
	Personalmanagement	2.	2	K90/HA/RF/PA			
Unternehmensfinanzierung	Investition	2.	2	K120	5	2,5	
	Finanzierung	3.	2				
Steuern	Steuern 1	2.	2	K120	5	2,5	
	Steuern 2	3.	2				
Kosten- und Leistungsrechnung	KLR 1	2.	2	K120	5	2,5	
	KLR 2	3.	2				
Logistikmanagement	Logistikmanagement 1	2.	2	K90	5	2,5	
	Logistikmanagement 2	3.	2	K90/HA/RF/PA			
Marketing	Marketing 1	2.	2	K90/HA/RF/PA	5	2,5	
	Marketing 2	3.	2	K90/HA/RF/PA			
Fremdsprache I	Fremdsprache Studiengang 1	1.	2	K90/MP/RF/PA	5	2	
	Fremdsprache Studiengang 2	2.	2	K90/MP/RF/PA			
Fremdsprache II	Fremdsprache Studiengang 3	2.	2	K90/MP/RF/PA	5	2	
	Fremdsprache Studiengang 4	3.	2	K90/MP/RF/PA			
Fremdsprache III	Fremdsprache Studiengang 5	4.	4	K120/K90+MP/K90+RF/K90+PA	5	2	
Aktuelle Probleme nationaler und internationaler Wirtschaftspolitik	VWL 3	4.	2	K90/HA/RF/PA	50%	5	2,5
	Projektmanagement	4.	2	K90/HA/RF/PA	50%		
	Projektwoche **	1.-5.	1	SL	0%		
Wahlpflichtfach	Wahlpflichtfach 1	4.	2	HA/RF/PL/K90	5	2,5	
	Wahlpflichtfach 2	4.	2	HA/RF/PL/K90			
<b>Berufsfeld***</b>							
Berufsfeldorientierung I	Teil I/1.1	3.	2	K90 (25%) + HA/RF/PA/K90 (25%) + K120 (50%)****	10	8	
	Teil I/1.2	3.	2				
	Teil I/2.1	4.	2				
	Teil I/2.2	4.	2				
Berufsfeldorientierung II	Teil II/1.1	3.	2	K90 (25%) + HA/RF/PA/K90 (25%) + K120 (50%)****	10	8	
	Teil II/1.2	3.	2				
	Teil II/2.1	4.	2				
	Teil II/2.2	4.	2				

Berufsfeldorientierung III (International Management)	Teil III/1.1	3.	2	K90 (25%) + HA/RF/PA/K90 (25%) + K120 (50%)****	10	8
	Teil III/1.2	3.	2			
	Teil III/2.1	4.	2			
	Teil III/2.2	4.	2			
Studienleistungen aus dem Ausland	Studienleistungen der Partnerhochschule im Ausland	5.-6.			60 (inkl. BA-Arbeit)	33
	Bachelor-Arbeit			HA		
Praktikum	i.d.R. im Ausland zu erbringen	5.-6.	Mind. 12 Wochen	SL		
Kolloquium zur BA-Arbeit		6.	HS H	SL		
Summe					180	100

#### Abkürzungen:

K = Klausur (90 oder 120 Minuten)

HA = Hausarbeit

RF = Referat

PA = Projektarbeit

MP = Mündliche Prüfung

SL = Studienleistung (sonstiger Leistungsnachweis)

#### Module und Credits

Im modular aufgebauten Studiengang werden die Module i.d.R. nach einem Semester oder spätestens nach einem Studienjahr mit einer Prüfung (Klausur/Hausarbeit/Referat/Projektarbeit/Mündliche Prüfung) und/oder einem sonstigen Leistungsnachweis (Studienleistung) abgeschlossen.

Für erfolgreich abgeschlossene Module werden Credits (Basis ist das European Credit Transfer System – ECTS) vergeben. Pro Studienjahr erbringen die Studierenden eine workload im Umfang von 60 Credits. Die Credits werden getrennt von den erzielten Prüfungsleistungen erfasst und gutgeschrieben.

\*) Die Prüfungsleistungen (K/HA/RF/PA/MP) werden mit den Noten entspr. § 11 der Prüfungsordnung bewertet. Eine Studienleistung (SL) wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

Bei mehreren Prüfungsleistungen für ein Modul setzt sich die Modulnote nach den oben angegebenen Gewichtungen der einzelnen Prüfungsleistungen zusammen. Sofern nichts anderes angegeben ist, gehen die Prüfungsleistungen zu gleichen Teilen in die Modulnote ein.

\*\*) Spätestens bis Ende des 4. Semesters muss ein (1) Projektwochenschein (Studienleistung) im Umfang von 1 SWS erbracht worden sein.

\*\*\*) Das Berufsfeld ist frei aus dem Berufsfeld-Angebot des Studienganges wählbar. In jedem Berufsfeld müssen 2, der innerhalb dieses Berufsfeldes zwingend zu belegenden Berufsfeldorientierungen belegt werden.

\*\*\*\*) Die 120 minütige Klausur wird zum Ende der Berufsfeldorientierung geschrieben und beinhaltet Prüfungsfragen zu Teil 1 und Teil 2 der Berufsfeldorientierung.

Die Satzung zur Änderung der Studienordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) mit ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 12.01.2005 sowie des Senates der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) vom 19. 01. 2005

Wernigerode, 28. Januar 2005

Der Rektor  
Der Hochschule Harz  
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) Wernigerode



**Satzung vom 12.01.2005 zur Änderung der  
Studienordnung vom 07.07.2004: Übersicht über die Zusammensetzung der Modulprüfungen  
Studiengang: International Tourism Studies**

Modulname	Moduleile (units)	Empf. Fachsem.	Präsenz - stunden (SWS)	Art/Umfang Prüfungsleistung *	Credits	Anteil an Abschlussnote in %
BWL für Tourismusstudierende	Einführung BWL	1.	2	K90/HA/RF/PA	5	3
	UPO 1	1.	2	K90/HA/RF/PA		
Buchführung	Buchführung 1	1.	2	K120	5	3
	Buchführung 2	2.	2			
Basiswissen VWL	VWL 1	1.	2	K120	5	2
	VWL 2	2.	2			
Statistik	Statistik 1	1.	2	K120	5	2
	Statistik 2	2.	2			
Wirtschaftsmathematik	Wirtschaftsmathematik 1	1.	2	K120	5	3
	Wirtschaftsmathematik 2	1.	2			
Grundlagen Tourismus	Einführung Tourismuswirtschaft/-politik	1.	2	K120	5	3
	Natur-/Kulturgeografie	1.	2			
Methodenkompetenz	Arbeits-/Lern-/Präsentationstech.	1.	2	SL/PA/RF/HA	5	0
	EDV 1	1.	2	SL/PA/RF/HA		
Fremdsprache I	Fremdsprache Studienzweig 1	1.	2	K90/RF/MP/PA	5	2
	Fremdsprache Studienzweig 2	2.	2	K90/RF/MP/PA		
Wirtschaftsrecht	Wirtschaftsrecht 1	2.	2	K120/HA	5	3
	Wirtschaftsrecht 2	2.	2			
Kosten- und Leistungsrechnung	KLR 1	2.	2	K120	5	3
	KLR 2	3.	2			
Tourismusmanagement	Einführung Tour.management 1	2.	2	K120	5	3
	Einführung Tour.management 2	2.	2			
Unternehmensfinanzierung	Investition	2.	2	K120	5	3
	Finanzierung	3.	2			
Marketing / Steuern	Tourismusmarketing	2.	2	K90	5	3
	Steuern 1	3.	2	K90		
Fremdsprache II	Fremdsprache Studienzweig 3	2.	2	HA/MP/K90/PA	5	2
	Fremdsprache Studienzweig 4	3.	2	HA/MP/K90/PA		
Fremdsprache III	Fremdsprache Studienzweig 5	4	4	K120/K90+MP/K90+RF/K90+PA	5	2
Internationaler Tourismus	Internationaler Tourismus	3.	2	K90	5	3
	Interkulturelle Kompetenzen	3.	2	HA/RF/K90		
<b>Berufsfeld</b>						
Berufsfeldorientierung I/1	Teil I/1.1	3.	2	HA/RF/K90	5	4
	Teil I/1.2	3.	2	HA/RF/K90		
Berufsfeldorientierung II/1	Teil II/1.1	3.	2	HA/RF/K90	5	4
	Teil II/1.2	3.	2	HA/RF/K90		
Berufsfeldorientierung III/1	Teil III/1.1	3.	2	HA/RF/K90	5	4
	Teil III/1.2	3.	2	HA/RF/K90		
Berufsfeldorientierung I/2	Teil I/2.1	4.	2	K120	5	4
	Teil I/2.2	4.	2			
Berufsfeldorientierung II/2	Teil II/2.1	4.	2	K120	5	4
	Teil II/2.2	4.	2			
Berufsfeldorientierung III/2	Teil III/2.1	4.	2	K120	5	4
	Teil III/2.2	4.	2			

Finanzmanagement/ Controlling	Finanzmanagement	4.	2	K90	5	3
	Controlling	4.	2	K90		
Projektarbeit	Projekt 1	4.	2	SL	5	0
	Projekt 2	4.	2	SL		
	Projektwoche**	1.-5.	1	SL		
Studienleistungen aus dem Ausland	Studienleistungen der Partnerhochschule im Ausland	5.-6.			60 (inkl. BA- Arbeit)	33
	Bachelor-Arbeit			HA		
Praktikum	i.d.R. im Ausland zu erbringen	5.-6.	Mind. 12 Wochen	SL		
<b>Kolloquium zur BA-Arbeit</b>		6.	HS Harz	SL		
Summe					180	100

**Abkürzungen:**

K = Klausur (90 oder 120 Minuten)

HA = Hausarbeit

RF = Referat

PA = Projektarbeit

MP = Mündliche Prüfung

SL = Studienleistung (sonstiger Leistungsnachweis)

**Module und Credits**

Im modular aufgebauten Studiengang werden die Module i.d.R. nach einem Semester oder spätestens nach einem Studienjahr mit einer Prüfung (Klausur/Hausarbeit/Referat/Projektarbeit/Mündliche Prüfung) und/oder einem sonstigen Leistungsnachweis (Studienleistung) abgeschlossen.

Für erfolgreich abgeschlossene Module werden Credits (Basis ist das European Credit Transfer System – ECTS) vergeben. Pro Studienjahr erbringen die Studierenden eine workload im Umfang von 60 Credits. Die Credits werden getrennt von den erzielten Prüfungsleistungen erfasst und gutgeschrieben.

\*) Die Prüfungsleistungen (K/HA/RF/PA/MP) werden mit den Noten entspr. § 11 der Prüfungsordnung bewertet. Eine Studienleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

Bei mehreren Prüfungsleistungen für ein Modul setzt sich die Modulnote nach den oben angegebenen Gewichtungen der einzelnen Prüfungsleistungen zusammen. Sofern nichts anderes angegeben ist, gehen die Prüfungsleistungen zu gleichen Teilen in die Modulnote ein.

\*\*) Spätestens bis Ende des 4. Semesters muss ein (1) Projektwochenschein (Studienleistung) im Umfang von 1 SWS erbracht worden sein.

Die Satzung zur Änderung der Studienordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) mit ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 12.01.2005 sowie des Senates der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) vom 19. 01. 2005

Wernigerode, 28. Januar 2005

Der Rektor  
Der Hochschule Harz  
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) Wernigerode

**Satzung vom 12.01.2005 zur Änderung der  
Studienordnung vom 07.07.2004: Übersicht über die Zusammensetzung der Modulprüfungen  
Studiengang: Wirtschaftspsychologie (B.Sc.)**

Modulname	Moduleile (units)	Empf. Fachsemester	Präsenz - stunden (SWS)	Art/Umfang Prüfungsleistung *)		Wichtung der Teil- leistunge n/ Credits		Anteil an Abschlus- Note in %
Wirtschaftspsychologische Methodik	Empirischer Ansatz der Wirtschaftspsychologie	1.	2	K90		5		2
	Einführung VWL	2.	2	K90				
Wirtschaftspsychologische Grundlagen	Einführung in die Wirtschaftspsychologie	1.	1	SL		0%	5	2
	Planspiel: Einführung dienstleistungsorientierte BWL	1.	2	HA/K90/PA		100 %		
	Teamarbeit	1.	1					
Rechnungswesen	Einf. ext. Rechnungswesen	1.	2	K90		35%	7,5	3
	Einf. U.-finanzierung	2.	2	K90		35%		
	Finanzmathematik mit MS-Excel	2.	2	K90/HA		30%		
Allgemeine Psychologie	Allgemeine Psychologie 1	1.	2	K120		5		3
	Allgemeine Psychologie 2	2.	2					
Statistik	Statistik 1	1.	2	K120		5		2,5
	Statistik 2	2.	2					
Wirtschaftsmathematik	Wirtschaftsmathematik 1	1.	2	K120		5		2,5
	Wirtschaftsmathematik 2	1.	2					
Wirtschaftsrecht	Wirtschaftsrecht 1	1.	2	K90/HA/R F	oder K120	5		2,5
	Wirtschaftsrecht 2	2.	2	K90/HA/R F				
Unternehmensführung und Organisation	Unternehmensführung	1.	1	K90/HA/RF		30%	5	2,5
	Präsentationstechniken	1.	1	RF		20%		
	Organisation	2.	2	K90/HA/RF		50%		
Professionelles Englisch I	Professionelles Englisch 1	1.	4	K120		5		2
Methodenlehre	Methodenlehre 1	2.	2	K90		50%	6	3
	Methodenlehre 2	3.	2	PA		50%		
	Textkompetenz	3.	1					
Persönlichkeitspsychologie / Diagnostik	Persönlichkeitspsychologie 1	2.	2	K90		5		3
	Persönlichkeitspsychologie 2	3.	2	HA/RF/PA				
Marketinggrundlagen	Marketing 1	2.	2	K90/HA/RF/PA		35%	6,5	3
	Marketing 2	3.	2	K90/HA/RF/PA		35%		
	Softwaregestütztes Marketing	3.	1	K90/HA/RF/PA		30%		
Sozialpsychologie	Sozialpsychologie 1	2.	2	HA/RF/PA		5		3
	Sozialpsychologie 2	2.	2	K90				
Internes Rechnungswesen und Controlling	Einführung internes Rechnungswesen	3.	2	K120		5		2,5
	Einführung Controlling	4.	2					
Organisationspsychologie	Organisationspsychologie 1	3.	2	K120		5		3
	Organisationspsychologie 2	4.	2					

Human Resource Management	Personalmanagement	3.	2	HA/RF/PA/K90	5	2,5	
	Arbeitsrecht	3.	2	HA/RF/PA/K90			
Marktforschung	Softwaregestützte Datenanalyse	3.	2	SL	0%	5	3
	Quantitative Methoden	3.	2	K90	100%		
Markt- und Konsumpsychologie	MuK 1	3.	2	K120	5	3	
	MuK 2	3.	2				
Praxis der Personalführung	Instrumente der Personalführung	4.	2	HA/RF/K90	100%	5	3
	Kommunikation und Führung (einschließlich Moderation)	5.	2	SL	0%		
Praxisprojekt	Projektmanagement	4.	2	HA/RF/PA	34%	7,5	3
	Praxisprojekt 1	5.	2	PA	33%		
	Praxisprojekt 2	5.	2	PA	33%		
	Projektwoche**	1.-5.	1	SL	0%		
Ausgewählte Themen der Wirtschaftspsychologie	Seminar 1	4.	2	HA/RF/PA/K90	5	3	
	Seminar 2	5.	2	HA/RF/PA/K90			
Professionelles Englisch II	Professionelles Englisch 2	4.	2	HA/RF/PA/K90	30%	7,5	3
	Professionelles Englisch 3	5.	4	K120/K90+RF/K90+PA/K90+MP	70%		
Intercultural Management	Intercultural Competencies	6.	2	HA/RF/PA/K90	5	2	
	Business Simulation	6.	2	K90/MP/RF/PA			
<b>Berufsfeld***</b>							
Berufsfeldorientierung I****	Teil I/1.1	4.	2	HA/RF/PA/K90 (25%) + HA/RF/PA/K90 (25%) + K120/MP (50%)	10	8	
	Teil I/1.2	4.	2				
	Teil I/2.1	5.	2				
	Teil I/2.2	5.	2				
Berufsfeldorientierung II****	Teil II/1.1	4.	2	HA/RF/PA/K90 (25%) + HA/RF/PA/K90 (25%) + K120/MP (50%)	10	8	
	Teil II/1.2	4.	2				
	Teil II/2.1	5.	2				
	Teil II/2.2	5.	2				
Berufsfeldorientierung III****	Teil III/1.1	4.	2	HA/RF/PA/K90 (25%) + HA/RF/PA/K90 (25%) + K120/MP (50%)	10	8	
	Teil III/1.2	4.	2				
	Teil III/2.1	5.	2				
	Teil III/2.2	5.	2				
Bachelor-Prüfung	Praktikum	6.	Mind. 12 Wochen	SL	25	0	
	Bachelor-Arbeit	6.		HA		10	
	Kolloquium	6.		MP		4	
Summe					180	100%	

**Abkürzungen:**

K = Klausur (90 oder 120 Minuten)

HA = Hausarbeit

RF = Referat

PA = Projektarbeit

MP = Mündliche Prüfung

SL = Studienleistung (sonstiger Leistungsnachweis)

**Module und Credits**

Im modular aufgebauten Studiengang werden die Module i.d.R. nach einem Semester oder spätestens nach einem Studienjahr mit einer Prüfung (Klausur/Hausarbeit/Referat/Projektarbeit/Mündliche Prüfung) und/oder einem sonstigen Leistungsnachweis (Studienleistung) abgeschlossen.

Für erfolgreich abgeschlossene Module werden Credits (Basis ist das European Credit Transfer System – ECTS) vergeben. Pro Studienjahr erbringen die Studierenden eine workload im Umfang von 60 Credits. Die Credits werden getrennt von den erzielten Prüfungsleistungen erfasst und gutgeschrieben.

\*) Die Prüfungsleistungen (K/HA/RF/PA/MP) werden mit den Noten entspr. § 11 der Prüfungsordnung bewertet. Eine Studienleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

Bei mehreren Prüfungsleistungen für ein Modul setzt sich die Modulnote nach den oben angegebenen Gewichtungen der einzelnen Prüfungsleistungen zusammen. Sofern nichts anderes angegeben ist, gehen die Prüfungsleistungen zu gleichen Teilen in die Modulnote ein.

Für das Modul Bachelor-Prüfung wird keine zusammengefasste Modulnote gebildet. Die Note der schriftlichen Bachelorarbeit geht mit 10% und die Note für das Kolloquium mit 4% in die Gesamtbewertung ein.

\*\*) Spätestens bei Anmeldung zur Bachelor-Arbeit muss ein (1) Projektwochenschein (Studienleistung) im Umfang von 1 SWS erbracht worden sein.

\*\*\*) Das Berufsfeld ist frei aus dem Berufsfeld-Angebot des Studienganges wählbar. In jedem Berufsfeld müssen 3, innerhalb dieses Berufsfeldes angebotene Berufsfeldorientierungen belegt werden.

\*\*\*\*) Von den drei zu erbringenden Prüfungsleistungen pro Modul "Berufsfeldorientierung" muss mindestens eine der Prüfungsleistungen in Form einer Klausur erbracht werden.

Die Satzung zur Änderung der Studienordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) mit ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 12.01.2005 sowie des Senates der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) vom 19. 01. 2005

Wernigerode, 28. Januar 2005

Der Rektor  
Der Hochschule Harz  
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) Wernigerode

**Satzung vom 12.01.2005 zur Änderung der  
Studienordnung vom 07.07.2004: Übersicht über die Zusammensetzung der Modulprüfungen  
Studiengang: Tourismusmanagement (B.A.)**

Modulname	Modulteile (units)	Empf. Fachsemester	Präsenzstunden (SWS)	Art/Umfang Prüfungsleistung*	Wichtung f. Modulnote/Credits		Anteil an Abschl.-note in %
BWL für Tourismusstudierende	Einführung BWL	1.	2	K90/HA/RF/PA	5	5	3
	UPO 1	1.	2	K90/HA/RF/PA			
Buchführung	Buchführung 1	1.	2	K120	5	5	3
	Buchführung 2	2.	2				
Basiswissen VWL	VWL 1	1.	2	K120	5	5	3
	VWL 2	2.	2				
EDV	EDV 1	1.	2	SL/PA/RF/HA	5	5	0
	EDV 2	2.	2	SL/PA/RF/HA			
Wirtschaftsmathematik	Wirtschaftsmathematik 1	1.	2	K120	5	5	3
	Wirtschaftsmathematik 2	1.	2				
Statistik	Statistik 1	1.	2	K120	5	5	3
	Statistik 2	2.	2				
Grundlagen Tourismus	Einführung Tourismuswirtschaft /-politik	1.	2	K120	5	5	3
	Natur-/Kulturgeografie	1.	2				
Sprachen/Technik	Englisch für Tourismus 1	1	2	K90/MP/RF/PA	100 %	5	1
	Arbeits-/Lern-/Präsentationstechniken	1.	2	SL/PA/RF/HA	0%		
Wirtschaftsrecht	Wirtschaftsrecht 1	2.	2	K120/HA	5	5	3
	Wirtschaftsrecht 2	2.	2				
Kosten- und Leistungsrechnung	KLR 1	2.	2	K120	5	5	3
	KLR 2	3.	2				
Unternehmensfinanzierung	Investition	2.	2	K120	5	5	3
	Finanzierung	3.	2				
Tourismusmanagement	Einf. Tour.management 1	2.	2	K120	5	5	3
	Einf. Tour.management 2	2.	2				
Marketing im Tourismus	Einführung Tourismusmarketing	2.	2	K90	5	5	3
	Quantitative Marktforschung / SPSS	3.	2	K90			
Englisch für Tourismus	Englisch für Tourismus 2	2.	2	K90/MP/RF/PA	5	5	2
	Englisch für Tourismus 3	3.	2	K90/MP/RF/PA			
Unternehmensführung / Personal Tourismus	Unternehmensführung / Organisation Tourismus	3.	2	K90	5	5	3
	Personal Tourismus	3.	2	K90			
Recht/Steuern	Recht im Tourismus	3.	2	K90	5	5	3
	Steuern 1	3.	2	K90			
Tourismus und Globalisierung	Internationaler Tourismus	3.	2	K90	5	5	3
	Globalisierung	3.	2	K90			
Fallstudie im Tourismus	Fallstudie im Tourismus	3.	4	HA/RF/K120	5	5	3
Finanzmanagement/Controlling	Finanzmanagement	4.	2	K90	5	5	3
	Controlling	4.	2	K90			
Berufsfeld							
Berufsfeldorientierung I/1	Teil I/1.1	4.	2	HA/RF/K90	5	5	4
	Teil II/1.2	4.	2	HA/RF/K90			
Berufsfeldorientierung II/1	Teil II/1.1	4.	2	HA/RF/K90	5	5	4
	Teil II/1.2	4.	2	HA/RF/K90			

Berufsfeldorientierung III/1	Teil III/1.1	4.	2	HA/RF/K90	5	4	
	Teil III/1.2	4.	2	HA/RF/K90			
Berufsfeldorientierung I/2	Teil I/2.1	5.	2	K120	5	4	
	Teil I/2.2	5.	2				
Berufsfeldorientierung II/2	Teil II/2.1	5.	2	K120	5	4	
	Teil II/2.2	5.	2				
Berufsfeldorientierung III/2	Teil III/2.1	5.	2	K120	5	4	
	Teil III/2.2	5.	2				
Projektarbeit I	Projekt 1	4.	4	SL	5	0	
	Projektwoche**	1.-5.	1	SL			
Projektarbeit II	Projekt 2	5.	4	SL	5	0	
Kompetenztraining	Interkulturelle Kompetenzen	5.	2	HA/RF/K90	100%	5	2
	Vorbereitung Praktikum	5.	2	SL	0%		
Fremdsprache IV	Englisch für Tourismus 4	4.	2	HA/MP/RF/K90	5	3	
	2. Fremdsprache***	4.	2	HA/MP/RF/K90			
Fremdsprache V	Englisch für Tourismus 5	5.	2	HA/MP/RF/K90	5	3	
	2. Fremdsprache***	5.	2	HA/MP/RF/K90			
Fremdsprache VI	Englisch für Tourismus 6	6.	2	HA/MP/RF/K90	5	3	
	2. Fremdsprache***	6.	2	HA/MP/RF/K90			
Bachelor-Prüfung	Praktikum	6.	Mind. 12 Wochen	SL	25	0	
	Bachelor-Arbeit	6.		HA		10	
	Kolloquium	6.		MP		4	
Summe					180	100%	

#### Abkürzungen:

K = Klausur (90 oder 120 Minuten)  
 HA = Hausarbeit  
 RF = Referat

PA = Projektarbeit  
 MP = Mündliche Prüfung  
 SL = Studienleistung (sonstiger Leistungsnachweis)

#### Module und Credits

Im modular aufgebauten Studiengang werden die Module i.d.R. nach einem Semester oder spätestens nach einem Studienjahr mit einer Prüfung (Klausur/Hausarbeit/Referat/Projektarbeit/Mündliche Prüfung) und/oder einem sonstigen Leistungsnachweis (Studienleistung) abgeschlossen.

Für erfolgreich abgeschlossene Module werden Credits (Basis ist das European Credit Transfer System – ECTS) vergeben. Pro Studienjahr erbringen die Studierenden eine workload im Umfang von 60 Credits. Die Credits werden getrennt von den erzielten Prüfungsleistungen erfasst und gutgeschrieben.

\*) Die Prüfungsleistungen (K/HA/RF/PA/MP) werden mit den Noten entspr. § 11 der Prüfungsordnung bewertet. Eine Studienleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

Bei mehreren Prüfungsleistungen für ein Modul setzt sich die Modulnote nach den oben angegebenen Gewichtungen der einzelnen Prüfungsleistungen zusammen. Sofern nichts anderes angegeben ist, gehen die Prüfungsleistungen zu gleichen Teilen in die Modulnote ein.

Für das Modul Bachelor-Prüfung wird keine Modulnote gebildet. Die Note der schriftlichen Bachelorarbeit geht mit 10% und die Note für das Kolloquium mit 4% in die Gesamtbewertung ein.

\*\*) Spätestens bei Anmeldung zur Bachelor-Arbeit muss ein (1) Projektwochenschein (Studienleistung) im Umfang von 1 SWS erbracht worden sein.

\*\*\*) Die prüfungsrelevanten Lehrveranstaltungen in der 2. Fremdsprache beginnen im 4. Semester auf dem Niveau B 1 des Europäischen Referanzrahmens für Fremdsprachen. Auf dieser Basis erfolgt eine Eingangsprüfung für die prüfungsrelevanten Lehrveranstaltungen. Diese Eingangsprüfung sollte spätestens am Anfang des 4. Semesters von den Studierenden absolviert werden. Eine bestandene Eingangsprüfung ist Voraussetzung für die Teilnahme an den prüfungsrelevanten Lehrveranstaltungen in der 2. Fremdsprache. Um die entsprechenden Kenntnisse zu erwerben, werden in den ersten 3 Semestern Propädeutikkurse in der 2. Fremdsprache angeboten.

Die Satzung zur Änderung der Studienordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) mit ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 12.01.2005 sowie des Senates der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) vom 19. 01. 2005

Wernigerode, 28. Januar 2005

Der Rektor  
Der Hochschule Harz  
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) Wernigerode



**Hochschule Harz,  
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)**

**Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Public Management (E-Government)**

**vom 08.10.2004**

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Studienaufnahme
- § 4 Regelstudienzeit und Studenumfang
- § 5 Studienplan
- § 6 Status der Module
- § 7 Arten der Lehrveranstaltungen
- § 8 Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen
- § 9 Anwendung und Inkrafttreten

**Anhang für den Studiengang**

Studienplan: Bachelor-Studiengang Public Management ( E-government)

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung vom 07.07.2004 für den Bachelor-Studiengang Public Management (E-Government) Inhalt und Aufbau des Studiums.

## **§ 2 Ziel des Studiums**

- (1) Ziel des Studiums ist es, durch anwendungsbezogene Lehre im Studiengang Public Management (E-Government) den Erwerb eines Bachelor zu ermöglichen, der zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden im Beruf befähigt.
- (2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH), den akademischen Grad "Bachelor of Public Management".

## **§ 3 Studienaufnahme**

Das Studium im Bachelor-Studiengang Public Management (E-Government) kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

## **§ 4 Regelstudienzeit und Studienumfang**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich des praktischen Studiensemester im Umfang von einem Semester und der Bachelorarbeit sechs Semester.
- (2) Die Regelstudienzeit setzt sich wie folgt zusammen:
  - ein Basisstudium von drei Semestern
  - ein Praxissemester sowie
  - ein Vertiefungsstudium von zwei Semestern, das die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit und deren Verteidigung beinhaltet.
- (3) Im 4. Semester ist ein Praktikum von mindestens 20 Wochen Umfang zu absolvieren. Das Nähere regelt die Praktikumsordnung.
- (4) Das Studium schließt mit der bestandenen Bachelorprüfung ab.
- (5) Die Prüfungsanforderungen werden in der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Public Management (E-Government) am Fachbereich Verwaltungswissenschaften der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) geregelt.

## **§ 5 Studienplan**

- (1) Der Studienplan regelt die Zuordnung der Credits zu Modulen, die Zusammensetzung der Bachelorprüfung, die Bestandteile und Lehrveranstaltungen der Module, die Berechnung der Modulnoten sowie die Bildung der Bachelorabschlussnote.
- (2) Der Studienplan kann verpflichtende Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen vorsehen, die mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.
- (3) Es wird den Studierenden empfohlen, bei der Festlegung ihres Semesterwochenplanes den jeweiligen Studienplan zugrunde zu legen. Zur Erreichung des Ausbildungsziels wird die Anwesenheit des Studierenden in allen Lehrveranstaltungen empfohlen.

## **§ 6 Status der Module**

- (1) Alle Module, die in der tabellarischen Übersicht im Anhang dieser Ordnung angeboten werden, sind entweder Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodule.
- (2) Pflichtmodule sind die Module, die innerhalb des Studienganges für alle Studierenden verbindlich sind und mit einer Prüfungsleistung abschließen.
- (3) Wahlpflichtmodule, z.B. Vertiefungsrichtungen sind Veranstaltungen des Studienganges, die alternativ geboten werden. Sie sind in dem jeweils vorgegebenen Umfang zu belegen und mit einer Prüfungsleistung abzuschließen.
- (4) Wahlmodule sind Zusatzmodule des Studienganges. Die für die Erreichung des Studienzieles nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden. In diesen Modulen können Prüfungsleistungen erbracht werden und auf Antrag des Studierenden im Zeugnis vermerkt werden.

## **§ 7 Arten der Lehrveranstaltungen**

- (1) Die Lehrveranstaltungen werden in Form von Vorlesungen und Übungen sowie von Seminaren, Projekten und Exkursionen angeboten.
- (2) Vorlesungen vermitteln für einen größeren Teilnehmerkreis in systematischer Form Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden des jeweiligen Fachgebietes.
- (3) Übungen sind Lehrveranstaltungen unter Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffes in theoretischer und praktischer Anwendung mit begrenzter Teilnehmerzahl. Sie dienen der Einübung und Anwendung des vermittelten Wissens. Laborveranstaltungen als Übungen dienen der Einübung und Vertiefung des Lehrstoffes und Einübung praktischer Fähigkeiten in kleinen Gruppen und sollen das selbständige Bearbeiten wissenschaftlicher Aufgaben fördern.
- (4) Ein Projekt fasst Veranstaltungen mit verschiedenen Inhalten unter dem Gesichtspunkt des Projektgedankens zusammen. Exkursionen sind Studienfahrten unter Leitung von Lehrenden.

## **§ 8 Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen**

Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen sind gemäß der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Public Management (E-Government) des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften zu erbringen.

## **§ 9 Anwendung und Inkrafttreten**

- (1) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, auf die die Prüfungsordnung für den Studiengang Public Management (E-Government) Anwendung findet.

Die Studienordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) mit ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften vom 08.10.2004 sowie des Senates der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) vom 13.10.2004

Wernigerode, 28. Januar 2005

Der Rektor  
Der Hochschule Harz  
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) Wernigerode

**Satzung vom 01.12.2004 zur Änderung der Diplomprüfungsordnungen für die Studiengänge  
Öffentliche Verwaltung, Verwaltungsökonomie/Öffentliches Dienstleistungsmanagement vom 08.04.1999  
und Europäisches Verwaltungsmanagement vom 07.03.2002**

Die Diplomprüfungsordnungen für die Studiengänge Öffentliche Verwaltung, Verwaltungsökonomie/  
Öffentliches Dienstleistungsmanagement und Europäisches Verwaltungsmanagement im Fachbereich  
Verwaltungswissenschaften an der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH),  
werden wie folgt geändert:

Die Tabellen in den Anhängen I bis III enthalten die den Fächern zugeordneten ECTS-Punkte. Der Anhang erhält  
somit folgende Fassung:

## **Anhang I Prüfungsordnung**

Nr. 1 (zu § 1 Abs. 1):

Durch den Anhang I werden die näheren Einzelheiten des Studiums und der Prüfung im

### **Studiengang Öffentliche Verwaltung**

geregelt.

Nr. 2 (zu § 2):

Die erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen des Studienganges erhalten den Diplomgrad

### **„Diplom-Verwaltungswirtin“ bzw. „Diplom-Verwaltungswirt“**

abgekürzt „Dipl.Verw.“ mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“).

Nr. 3 (zu § 3 Abs. 5):

Der Studienumfang beträgt im Studiengang Öffentliche Verwaltung 160 Semesterwochenstunden.

Nr. 4 (zu § 17 Abs. 4):

Die Diplom-Vorprüfung i.S. des § 17 Abs. 4 erstreckt sich auf die Fachgebiete:

- Recht
- Ökonomie
- Politikwissenschaft
- Sozialwissenschaft/Kommunikation
- Informationstechnik, Statistik, Wirtschaftsmathematik
- Sprachen

Die Fachprüfungen werden studienbegleitend durch Prüfungsleistungen im Prüfungszeitraum eines jeden Semesters nach Maßgabe der folgenden Tabelle in folgenden Fachgebieten abgelegt:

## Grundstudium Studiengang Öffentliche Verwaltung

### Prüfungsplan

<b>Fachgebiet Recht</b>	1. Sem	CP	2. Sem	CP	3. Sem	CP
Verfassungsrecht		1*	K 180	3		
Europarecht					PRSL	2
Privatrecht		1*		1*	K 180	3
Allgemeines Verwaltungsrecht		1*	K 180	3		
Kommunalrecht			K 180	3		
Polizei- und Ordnungsrecht		2				
Sozialhilferecht					LS	1
Bau- und Umweltrecht					LS	1
Haushaltsrecht / Öffentliche Finanzwirtschaft		2*			K 180	3
Öffentliches Dienstrecht				2*	K 180	3
Methodik der Rechtsanwendung		2		2		
<b>Fachgebiet Ökonomie</b>						
Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	K 90	3				
Organisation und Führung			PRSL	3		
Personalwesen in der öffentlichen Verwaltung					PRSL	3
Beschaffung/Verwaltungsmarketing	K 90	3				
Rechnungswesen, Kosten- und Leistungsrechnung				1*	K 120	3
Buchführung, Bilanz, Jahresabschluss	K 120	4				
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre/Mikroökonomie					LS	1
<b>Fachgebiet Politikwissenschaft</b>						
Politisch-administratives System der BRD	PRSL	3				
Prozesse politisch-administrativen Handelns Problemfelder, Lösungsstrategien und Reformansätze				2*	} PRSL	3
<b>Fachgebiet Sozialwissenschaften/Kommunikation</b>						
Makrosoziologie	PRSL	3				
Organisationssoziologie			} PRSL			
Sozial- und Organisationspsychologie				3		
Kommunikations- und Verhaltenstraining					LS	1
<b>Fachgebiet Informationstechnik, Statistik, Wirtschaftsmathematik</b>						
Elektronische Datenverarbeitung		2*	PRSL	3		
Statistik					K 120	3
Wirtschaftsmathematik		2*	K 120	3		
<b>Fachgebiet Sprachen</b>						
1. Sprache: Englisch		1*		1*	PRSL	3
Anzahl der Leistungsnachweise	3 K 2 PRSL	30	4 K 3 PRSL	30	5 K 4 PRSL 4 LS	30

K = Klausur (mit Dauer in Minuten)

PRSL = Prüfungsrelevante Studienleistung (Klausur (90), Hausarbeit, mündl. Prüfung, Referat) (s. Anlage)

LS = Leistungsschein

CP = Credit Points gemäß des European Credit Transfer System (ECTS) [nach Rechtsgrundlage]

\* Wenn Studierende nur die erste Lehrveranstaltung einer über mehrere Semester gehende Fachlehrveranstaltung belegen ohne die Prüfungsleistung in der letzten Lehrveranstaltung zu erbringen, ist für die Vergabe der entsprechende Credit Points eine angemessene Teilprüfung zu erbringen.

Die Fachprüfungen werden studienbegleitend durch Prüfungsleistungen im Prüfungszeitraum eines jeden Semesters nach Maßgabe der folgenden Tabelle in folgenden Fachgebieten abgelegt.  
Die Diplom-Prüfung i.S. des § 20 Abs. 2 erstreckt sich auf die in der Tabelle genannten Fachgebiete.

## Hauptstudium Studiengang Öffentliche Verwaltung

### Prüfungsplan

Sem.

Fachgebiet Recht	4. Sem	CP	5. Sem	CP	6. Sem	CP	7. Sem	CP	8. Sem	CP
Verfassungs- und Europarecht	P R A X I S S E M E S T E R  / D I P L O M		K 240	4						
Allgemeines Verwaltungsrecht				1*						
Verwaltungsprozessrecht						}K 240	5			
Kommunalrecht				K 240	4					
Besonderes Verwaltungsrecht				K 240	4					
Haushaltsrecht / Öffentliche Finanzwirtschaft								K 240	6	
Öffentliches Dienstrecht						K 240	5			
Methodik der Rechtsanwendung mit Übungen				T	2			T	2	
<b>Fachgebiet Ökonomie</b>										
Makroökonomie und Wirtschaftspolitik				K 90	3					
Controlling				PRSL	3					
<b>Fachgebiet Sozialwissenschaften/ Kommunikation</b>										
Kommunikations- und Verhaltenstraining				PRSL	3					
<b>Fachgebiet Verwaltungslehre</b>										
Verwaltungslehre					2*	K 240	5			
<b>1. Vertiefungsrichtung</b>										
Recht/Ökonomie								}K 240	7	
Politik/Sozialwissenschaften						}PRSL	5			
<b>2. Vertiefungsrichtung</b>										
Recht/Ökonomie								}K 240	7	
Politik / Sozialwissenschaften					}PRSL	5				
<b>Semesterübergreifendes Projekt</b>										
mit Wahlmöglichkeit				3*		3*	PRSL	4		
<b>Fachgebiet Sprachen</b>										
1. Sprache				1*		2*	PRSL	4		
<b>Sonstiges</b>										
Praxissemesterbericht / Praxisbericht	PSB								PB	10
Präsentation des Praxissemesterberichtes	VP	30								
<b>Diplomarbeit</b>									DP	20
Anzahl der Leistungsnachweise	PSB VP	30	4 K 2 PRSL 1 T	30	3 K 2 PRSL	30	3 K 2 PRSL 1 T	30	PB DP	30

K = Klausur (mit Dauer in Minuten)

PB = Praxisbericht

VP = Verteidigung des Praxissemesterberichtes

DP = Diplomarbeit

PSB = Praxissemesterbericht

PRSL = Prüfungsrelevante Studienleistung

T = Bescheinigung über erfolgreiche Teilnahme

\*)= Die PRSL muss in angemessenem Umfang auch die rechtlichen Dimensionen der Problemstellung behandeln.

CP = Credit Points gemäß des European Credit Transfer System (ECTS) [nach Rechtsgrundlage]

\* Wenn Studierende nur die erste Lehrveranstaltung einer über mehrere Semester gehende Fachlehrveranstaltung belegen ohne die Prüfungsleistung in der letzten Lehrveranstaltung zu erbringen, ist für die Vergabe der entsprechende Credit Points eine angemessene Teilprüfung zu erbringen.

## **Anhang II Prüfungsordnung**

Nr. 1 (zu § 1 Abs. 1):

Durch den Anhang II werden die näheren Einzelheiten des Studiums und der Prüfung im

### **Studiengang Verwaltungsökonomie/Öffentliches Dienstleistungsmanagement**

geregelt.

Nr. 2 (zu § 2):

Die erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen des Studienganges erhalten den Diplomgrad

### **„Diplom-Verwaltungsökonomin“ bzw. „Diplom-Verwaltungsökonom“**

abgekürzt „Dipl.Verw.Ök.“ mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“).

Nr. 3 (zu § 3 Abs. 5):

Der Studienumfang beträgt im Studiengang Verwaltungsökonomie/Öffentliches Dienstleistungsmanagement 160 Semesterwochenstunden.

Nr. 4 (zu § 17 Abs. 4):

Die Diplom-Vorprüfung i.S. des § 17 Abs. 4 erstreckt sich auf die Fachgebiete:

- Recht
- Ökonomie
- Politikwissenschaft
- Sozialwissenschaft/Kommunikation
- Informationstechnik, Statistik, Wirtschaftsmathematik
- Sprachen



Die Fachprüfungen werden studienbegleitend durch Prüfungsleistungen im Prüfungszeitraum eines jeden Semesters nach Maßgabe der folgenden Tabelle in folgenden Fachgebieten abgelegt:

## Grundstudium Studiengang Verwaltungsökonomie/Öffentliches Dienstleistungsmanagement

### Prüfungsplan

<b>Fachgebiet Recht</b>	1. Sem	CP	2. Sem	CP	3. Sem.	CP
Verfassungsrecht		1*	K 180	3		
Europarecht					PRSL	2
Privatrecht		1*		1*	K 180	3
Allgemeines Verwaltungsrecht		1*	K 180	3		
Kommunalrecht			K 180	3		
Polizei- und Ordnungsrecht		2				
Sozialhilferecht					LS	1
Bau- und Umweltrecht					LS	1
Haushaltsrecht / Öffentliche Finanzwirtschaft		2*			K 180	3
Öffentliches Dienstrecht				2*	K 180	3
Methodik der Rechtsanwendung		2		2		
<b>Fachgebiet Ökonomie</b>						
Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	K 90	3				
Organisation und Führung			PRSL	3		
Personalwesen in der öffentlichen Verwaltung					PRSL	3
Beschaffung/Verwaltungsmarketing	K 90	3				
Rechnungswesen, Kosten- und Leistungsrechnung				1*	K 120	3
Buchführung, Bilanz, Jahresabschluss	K 120	4				
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre/Mikroökonomie					LS	1
<b>Fachgebiet Politikwissenschaft</b>						
Politisch-administratives System der BRD	PRSL	3				
Prozesse politisch-administrativen Handelns Problemfelder, Lösungsstrategien und Reformansätze				2*	} PRSL	3
<b>Fachgebiet Sozialwissenschaften/Kommunikation</b>						
Makrosoziologie	PRSL	3				
Organisationssoziologie						
Sozial- und Organisationspsychologie			}PRSL	3		
Kommunikations- und Verhaltenstraining					LS	1
<b>Fachgebiet Informationstechnik, Statistik, Wirtschaftsmathematik</b>						
Elektronische Datenverarbeitung		2*	PRSL	3		
Statistik					K 120	3
Wirtschaftsmathematik		2*	K 120	3		
<b>Fachgebiet Sprachen</b>						
1. Sprache: Englisch		1*		1*	PRSL	3
Anzahl der Leistungsnachweise	3 K 2 PRSL	<b>30</b>	4 K 3 PRSL	<b>30</b>	5 K 4 PRSL 4 LS	<b>30</b>

K = Klausur (mit Dauer in Minuten)

PRSL = prüfungsrelevante Studienleistung (Klausur (90), Hausarbeit, mündl. Prüfung, Referat) (s. Anlage)

LS = Leistungsschein

CP = Credit Points gemäß des European Credit Transfer System (ECTS) [nach Rechtsgrundlage]

\* Wenn Studierende nur die erste Lehrveranstaltung einer über mehrere Semester gehende Fachlehrveranstaltung belegen ohne die Prüfungsleistung in der letzten Lehrveranstaltung zu erbringen, ist für die Vergabe der entsprechende Credit Points eine angemessene Teilprüfung zu erbringen.

Die Fachprüfungen werden studienbegleitend durch Prüfungsleistungen im Prüfungszeitraum eines jeden Semester nach Maßgabe der folgenden Tabelle in folgenden Fachgebieten abgelegt. Die Diplom-Prüfung i.S. des § 20 Abs. 2 erstreckt sich auf die in der Tabelle genannten Fachgebiete.

### Hauptstudium Studiengang Verwaltungsökonomie/Öffentliches Dienstleistungsmanagement

#### Prüfungsplan

Fachgebiet Recht	4. Sem	CP	5. Sem	CP	6. Sem	CP	7. Sem	CP	8. Sem	CP
Verfassungs- und Europarecht	<b>P R A X I S S E M E S T E R</b>		K 240	4					<b>P R A X I S S E M E S T E R / D I P L O M</b>	
Gesellschaftsrecht			K 240	4						
Allgemeines Verwaltungsrecht						K 240	5			
Kommunalrecht						K 240	5			
Besonderes Verwaltungsrecht				K 240	4					
Haushaltsrecht / Öffentliche Finanzwirtschaft								K 240		6
Methodik der Rechtsanwendung mit Übungen				T	2					
<b>Fachgebiet Ökonomie</b>										
Investition und Finanzierung					1					
Makroökonomie und Wirtschaftspolitik				K 90	3					
Controlling				PRSL	3					
<b>Fachgebiet Sozialwissenschaften/ Kommunikation</b>										
Kommunikations- und Verhaltenstraining				PRSL	3					
<b>Fachgebiet Verwaltungslehre</b>										
Verwaltungslehre					2*	K 240	5			
<b>1. Vertiefungsrichtung</b>										
Ökonomie Politik / Sozialwissenschaften						} PRSL	5	} K 240		8
<b>2. Vertiefungsrichtung</b>										
Ökonomie Politik / Sozialwissenschaften						} PRSL	5	} K 240		8
<b>Semesterübergreifendes Projekt mit Wahlmöglichkeit</b>										
				3*		3*	PRSL	4		
<b>Fachgebiet Sprachen</b>										
1. Sprache				1*		2*	PRSL	4		
<b>Sonstiges</b>										
Praxissemesterbericht / Praxisbericht	PSB								PB	10
Präsentation des Praxissemesterberichtes	VP	30								
<b>Diplomarbeit</b>									DP	20
Anzahl der Leistungsnachweise	1 PSB 1 VP	30	4 K 2 PRSL 1 T	30	3 K 2 PRSL	30	3 K 2 PRSL	30	PB DP	30

K = Klausur (mit Dauer in Minuten)

PB = Praxisbericht

VP = Verteidigung des Praxissemesterberichtes

Teilnahme

DP = Diplomarbeit

\*) = Rechtliche Aspekte sind angemessen zu berücksichtigen.

CP = Credit Points gemäß des European Credit Transfer System (ECTS) [nach Rechtsgrundlage]

PSB = Praxissemesterbericht

PRSL = Prüfungsrelevante Studienleistung

T = Bescheinigung über erfolgreiche

\* Wenn Studierende nur die erste Lehrveranstaltung einer über mehrere Semester gehende Fachlehrveranstaltung belegen ohne die Prüfungsleistung in der letzten Lehrveranstaltung zu erbringen, ist für die Vergabe der entsprechende Credit Points eine angemessene Teilprüfung zu erbringen.

### **Anhang III**

Nr. 1 (zu § 17 Abs. 4):

Die Diplomvorprüfung i. S. des § 17 Abs. 4 erstreckt sich auf die Fachgebiete:

- Europarecht
- Recht
- Ökonomie
- Politik- und Sozialwissenschaften
- Kommunikation und Sprachen
- Medien und Informatik

Die Fachprüfungen werden studienbegleitend durch Prüfungsleistungen im Prüfungszeitraum eines jeden Semesters nach Maßgabe der folgenden Tabelle in folgenden Fachgebieten abgelegt:

**Grundstudium Studiengang Europäisches Verwaltungsmanagement**  
Prüfungsplan

	1. Sem	CP	2. Sem	CP	3. Sem	CP
<b>Fachgebiet Europarecht</b>						
Europäische Institutionen und Organe	PRSL	3				
Allgemeines Europarecht (I)			PRSL	3		
Besonderes Europarecht				1*	K 180	4
<b>Fachgebiet Recht</b>						
Verfassungsrecht (I)	K 120	3				
Allgemeines Verwaltungsrecht (I)		2*	K 180	4		
Umweltrecht					K 120	3
Privatrecht			K 120	3		
Öffentliches Dienstrecht					LS	2
Haushaltsrecht			LS	2		
Methodik der Rechtsanwendung		2*			PRSL	2
<b>Fachgebiet Ökonomie</b>						
Einführung in die BWL und VWL	K 120	3				
Europäische Wirtschaft					PRSL	2
Organisation	PRSL	3				
Personal und Führung					PRSL	3
Rechnungswesen, Kosten- und Leistungsrechnung			PRSL	3		
Öffentliche Finanzwirtschaft			K 120	3		
<b>Fachgebiet Politik- und Sozialwissenschaften</b>						
Europapolitik (I)			PRSL	2		
Politisch- administratives System			LS	2		
Prozesse politisch- administrativen Handelns					PRSL	3
Makrosoziologie	PRSL	3				
Organisationssoziologie					LS	2
<b>Fachgebiet Kommunikation und Sprachen</b>						
Kommunikations- und Verhaltenstraining					LS	2
Administrative English			PRSL	2		
Englisch	K 120	3		1		1
2. Fremdsprache	LS	3		1	K 120	3
<b>Fachgebiet Medien- und Kommunikation</b>						
Europ. Medien- und Informationsmanagement					PRSL	3
EDV	LS	2				
Statistik			K 120	3		
Mathematik	K 60	3				
<b>Anzahl der Leistungsnachweise</b>	4 K 3 PRSL 2 LS		4 K 4 PRSL 2 LS		3 K 5 PRSL 3 LS	
<b>gesamt Credit Points</b>		30		30		30

K = Klausur (mit Dauer in Minuten) LS = Leistungsschein  
PRSL = Prüfungsrelevante Studienleistung (Klausur (90), Hausarbeit, mündl. Prüfung, Referat)  
CP = Credit Points gemäß des European Credit Transfer System (ECTS) [nach Rechtsgrundlage]

\* Wenn Studierende nur die erste Lehrveranstaltung einer über mehrere Semester gehende Fachlehrveranstaltung belegen ohne die Prüfungsleistung in der letzten Lehrveranstaltung zu erbringen, ist für die Vergabe der entsprechende Credit Points eine angemessene Teilprüfung zu erbringen. Die Fachprüfungen werden studienbegleitend durch Prüfungsleistungen im Prüfungszeitraum eines jeden Semesters nach Maßgabe der folgenden Tabelle in folgenden Fachgebieten abgelegt.  
Die Diplom-Prüfung i.S. des § 20 Abs. 2 erstreckt sich auf die in der Tabelle genannten Fachgebiete.

Die Fachprüfungen werden studienbegleitend durch Prüfungsleistungen im Prüfungszeitraum eines jeden Semesters nach Maßgabe der folgenden Tabelle in folgenden Fachgebieten abgelegt. Die Diplom-Prüfung i.S. des § 20 Abs. 2 erstreckt sich auf die in der Tabelle genannten Fachgebiete.

### Hauptstudium Studiengang Europäisches Verwaltungsmanagement Prüfungsplan

	4. Sem	CP	5. Sem	CP	6. Sem	CP	7. Sem	CP	8. Sem	CP
	<b>Studienabschnitt im Ausland</b>									
<b>Fachgebiet Europarecht</b>										
Allgemeines Europarecht (II)	P				K 180	4				
Europäisches Wirtschaftsrecht	R		P			1*	K 180	4	P	
<b>Fachgebiet Recht</b>	A		R						R	
Verfassungsrecht (II)	X		A		PRSL	3			A	
Allgemeines Verwaltungsrecht II	I		X				K 180		X	
Kommunalrecht	S		I				M	2	I	
<b>Fachgebiet Ökonomie</b>	S		S						S	
Europäische Wirtschaftspolitik	E		/				K 180	4	S	
Allgemeine Wirtschaftspolitik	M				K 90	3			E	
Controlling	E				M	2			M	
<b>Fachgebiet Politik- und Sozialwissenschaften</b>	S		T						E	
Europapolitik (II)	T								S	
Vergleich politisch-administrativer Systeme	E		H		PRSL	3			T	
	R		E						E	
	/		O				PRSL	3	R	
<b>Fachgebiet Kommunikation und Sprachen</b>	T		R							
	H		I							
Interkulturelle Kommunikation	E		E		PRSL	3				
Englisch	O		S		PRSL	3				
2. Fremdsprache	R		E				PRSL	3		
<b>Fachgebiet Medien und Informatik</b>	I		M							
Europ. Medien- und Informationsmanagement	E		E							
	S		S				PRSL	2		
<b>1. Vertiefungsrichtung</b>	E		T						&	
	M		E		K 240	6			D	
<b>2. Vertiefungsrichtung</b>	E		R						I	
	S						K 240	5	P	
<b>Semesterübergreifendes Projekt</b>	T								L	
mit Wahlmöglichkeit	E					2*	PA	3	O	
<b>Sonstiges</b>	R								M	
Praxissemesterbericht			PSB	10						
Präsentation des Praxissemesterberichtes				20						
Praxisbericht									PB	5
Diplomarbeit									DP	25
<b>Anzahl der Leistungsnachweise</b>			1 PSB		1 K 240 1 K 180 1 K 90 4 PRSL 1 M		1 K 240 3 K 180 3 PRSL 1 M 1 PA		DP PB	
<b>gesamt Credit Points</b>		30		30		30		30		30

K = Klausur (mit Dauer in Minuten) PSB = Praxissemesterbericht PB = Praxisbericht  
 PRSL = Prüfungsrelevante Studienleistung M = mündliche Prüfung PA = Projektarbeit  
 DP = Diplomarbeit  
 CP = Credit Points gemäß des European Credit Transfer System (ECTS) [nach Rechtsgrundlage]

\* Wenn Studierende nur die erste Lehrveranstaltung einer über mehrere Semester gehende Fachlehrveranstaltung belegen ohne die Prüfungsleistung in der letzten Lehrveranstaltung zu erbringen, ist für die Vergabe der entsprechende Credit Points eine angemessene Teilprüfung zu erbringen.

Die Satzung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) mit ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften vom 01.12.2004 sowie des Senates der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) vom 08.12.2004.

Wernigerode, 28. Januar 2005

Der Rektor  
Der Hochschule Harz  
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) Wernigerode

**Studienplan vom 01.12.2004 zum Bachelorstudiengang Computer Science am Fachbereich Automatisierung und Informatik**

Im neuen Bachelor-Studiengang soll es nicht mehr, wie im Diplom-Studiengang "KI", die drei Studienrichtungen "DC", "IM" und "EA" geben. Die entsprechenden Lehrveranstaltungen werden in 9 Blöcken zusammengelegt, die von den Studierenden des Bachelor-Studienganges unter Berücksichtigung bestimmter Regeln wählbar sind.

Alle Blöcke haben einen Umfang von 8 SWS und bringen 10CP. Im Bachelor-Studiengang müssen drei dieser Blöcke studiert werden (3 aus 9), wobei bestimmte Blöcke zwingend zu kombinieren sind, was eine gewisse Schwerpunktbildung bedingt (siehe unten).

Folgende Blöcke werden im 4.-6. Semester angeboten:

<b>1 Intelligente Programmierung</b>	<b>SWS / CP</b>
Operations Research	2/3
Computational Intelligence	3/4
Wissensverarbeitung	3/3

  

<b>2 Softwaretechnik</b>	<b>SWS / CP</b>
Softwaretechnik-Methoden	2,5/3
CASE-Tools	3/4
Konzepte von Programmiersprachen	2,5/3

<b>4 Vernetzte Unternehmen</b>	<b>SWS / CP</b>
Vern. Unternehmen I	2/3
Vern. Unternehmen II	3/3,5
Vern. Unternehmen III	3/3,5

  

<b>5 Datenmanagement</b>	<b>SWS / CP</b>
Datenmanagement I	3/4
Datenmanagement II	2/3
Data Mining	3/3

<b>7 Recht und Verwaltung</b>	<b>SWS / CP</b>
Verwaltungsrecht	2/2,5
Rechtsanwendung I	2/2,5
Datenschutz-, Medien-, Urheberrecht	2/2,5
Prozesse polit.-adminstrativen Handelns	2/2,5

  

<b>8 Government-Komponentenentwicklung</b>	<b>SWS / CP</b>
Verwaltungsprozessmodellierung	2/2
Workflowmanagement	3/4
Transaktionen/Zahlungen	3/4

<b>3 Verteilte Automatisierungssysteme</b>	<b>SWS / CP</b>
Industrielle Kommunikationssysteme	2,5/3
Steuerungssysteme	2,8/3,5
Prozessleitsysteme	2,8/3,5

<b>6 Multimedia</b>	<b>SWS / CP</b>
Einführung in multimediale Systeme	2/2
Multimediale Protokolle	3/4
Entwicklung Multimedialer Anwendungen	3/4

<b>9 GIS und Bildverarbeitung</b>	<b>SWS / CP</b>
Geoinformationssysteme I	3/4
Geoinformationssysteme II	2/3
Bildverarbeitung	3/3

## Pflichtveranstaltungen

Veranstaltung	V	Ü	P	SWS	CP	Load (h)	Präsenz (%)	Abschluss
<b>1. Semester</b>								
Mathematik / Statistik I	2,0	2,0		4,0	5,0	150,0	40,0	K2
Einführung in die Logik und Mengenlehre	2,0	1,0		3,0	3,0	90,0	50,0	K1
Digitale Systeme	2,0	2,0	1,0	5,0	6,0	180,0	41,7	T,K2
Grundlagen der Informatik I	1,0	1,0		2,0	3,0	90,0	33,3	K1
Programm- und Datenstrukturen I	2,0		1,0	3,0	4,0	120,0	37,5	T
Angewandte Theoretische Informatik	1,0	1,0		2,0	3,0	90,0	33,3	K1
Betriebswirtschaftslehre	4,0			4,0	4,0	120,0	50,0	K1
Englisch I		2,0		2,0	2,0	60,0	50,0	-
<b>Summe</b>				<b>25,0</b>	<b>30,0</b>	<b>900,0</b>		
<b>2. Semester</b>								
Mathematik / Statistik II	2,0	2,0		4,0	5,0	150,0	40,0	K2
Physikalisch Elektrotechn. Grundlagen	2,0	2,0	1,0	5,0	6,0	180,0	41,7	T,K2
Kommunikationsnetze	2,0			2,0	2,0	60,0	50,0	K1
Grundlagen der Informatik II	2,0		1,0	3,0	4,0	120,0	37,5	K1
Programm- und Datenstrukturen II	2,0		1,0	3,0	4,0	120,0	37,5	T
Einführung in Datenbanken	2,0	1,0	1,0	4,0	5,0	150,0	40,0	T,K1
Mediengestaltung		2,0		2,0	2,0	60,0	50,0	E
Englisch II		2,0		2,0	2,0	60,0	50,0	m
<b>Summe</b>				<b>25,0</b>	<b>30,0</b>	<b>900,0</b>		
<b>3. Semester</b>								
Mathematik / Statistik III	2,0	1,0		3,0	5,0	150,0	30,0	K2
Systeme und Organisationsmodelle	3,0			3,0	3,0	90,0	50,0	K1
Grafentheorie	2,0		1,0	3,0	4,0	120,0	37,5	T,K1
Einführung in die Softwaretechnik	2,0		1,0	3,0	3,0	90,0	50,0	T,K1
Programm- und Datenstrukturen III	2,0		1,0	3,0	4,0	120,0	37,5	T,K2,E
Mikrocomputertechnik/Assembler	2,0	1,0	1,0	4,0	5,0	150,0	40,0	m
Graphical User Interfaces	2,0		1,0	3,0	3,0	90,0	50,0	T,K1
Grundlagen der Künstlichen Intelligenz	2,0		1,0	3,0	3,0	90,0	50,0	T,K1
<b>Summe</b>				<b>25,0</b>	<b>30,0</b>	<b>900,0</b>		
<b>4. Semester</b>								
Codierungstheorie	2,0	1,0		3,0	3,0	90,0	50,0	K1
Betriebssysteme	2,0		1,0	3,0	3,5	105,0	42,9	T,K1
Objektorientierte Programmierung	2,0		1,0	3,0	4,0	120,0	37,5	T,E
Rechnernetze	2,0	1,0	1,0	4,0	4,0	120,0	50,0	T,K2
Teamprojekt			2,0	2,0	2,5	75,0	40,0	-
Vertiefung				8,0	10,0	300,0	40,0	
Wahlpflichtfächer				2,0	3,0	90,0	33,3	
<b>Summe</b>				<b>25,0</b>	<b>30,0</b>	<b>900,0</b>		



<b>5. Semester</b>							
Rechnerkommunikation	2,0	1,0	3,0	4,0	120,0	37,5	T,K1
Sicherheit in Rechnernetzen	3,0	1,0	4,0	4,5	135,0	44,4	T,K2
Formale Methoden	2,0	1,0	3,0	3,0	90,0	50,0	T,K2
Teamprojekt		2,0	2,0	2,5	75,0	40,0	E
Projektarbeit			3,0	3,0	90,0	50,0	-
Vertiefung			8,0	10,0	300,0	40,0	
Wahlpflichtfächer			2,0	3,0	90,0	33,3	
<b>Summe</b>			<b>25,0</b>	<b>30,0</b>	<b>900,0</b>		

<b>6. Semester</b>								
Parallele Algorithmen	2,0	1,0	3,0	3,0	90,0	50,0	T,K1	
Web-Services und -Infrastrukturen	1,0	1,0	1,0	3,0	4,0	120,0	37,5	T,K1
Verteilte Systeme	2,0	1,0	3,0	3,0	90,0	50,0	E	
Projektarbeit			3,0	3,0	90,0	50,0	T	
Vertiefung			8,0	10,0	300,0	40,0		
Wahlpflichtfächer			5,0	7,0	210,0	35,7		
<b>Summe</b>			<b>25,0</b>	<b>30,0</b>	<b>900,0</b>			

## Wahlblöcke

	V	Ü	P	SWS	CP	Load (h)	Präsenz (%)	Semester	Prüfung
<b>Intelligente Programmierung</b>									
Operations Research	1,0	1,0		2,0	3,0	90,0	33,3	4	K1
Computational Intelligence	1,0	1,0	1,0	3,0	4,0	120,0	37,5	5	T,K1
Intelligente Wissensverarbeitung	1,0	1,0	1,0	3,0	3,0	90,0	50,0	6	T,K1
<b>Summe</b>				<b>8,0</b>	<b>10,0</b>	<b>300,0</b>			
<b>Softwaretechnik</b>									
Softwaretechnik-Methoden	1,0	1,0	0,5	2,5	3,0	90,0	41,7	4	T,K1
CASE-Tools	1,0	1,0	1,0	3,0	4,0	120,0	37,5	5	T,K1
Konzepte von Programmiersprachen	1,0	1,0	0,5	2,5	3,0	90,0	41,7	6	T,K1
<b>Summe</b>				<b>8,0</b>	<b>10,0</b>	<b>300,0</b>			
<b>Multimedia</b>									
Einführung in multimediale Systeme	1,0	1,0		2,0	2,0	60,0		4	K1
Multimediale Protokolle	1,0	1,0	1,0	3,0	4,0	120,0		5	T,K1
Entwicklung multimedialer Anwendungen	1,0	1,0	1,0	3,0	4,0	120,0		6	T,K1
<b>Summe</b>				<b>8,0</b>	<b>10,0</b>	<b>300,0</b>			
<b>Vernetzte Unternehmen</b>									
Vernetzte Unternehmen I	1,0	1,0		2,0	3,0	90,0	33,3	4	K1
Vernetzte Unternehmen II	1,0	1,0	1,0	3,0	3,5	105,0	42,9	5	K1
Vernetzte Unternehmen III	1,0	1,0	1,0	3,0	3,5	105,0	42,9	6	T,E
<b>Summe</b>				<b>8,0</b>	<b>10,0</b>	<b>300,0</b>			
<b>Datenmanagement</b>									
Datenmanagement I	1,0	1,0	1,0	3,0	4,0	120,0	37,5	4	T,K1
Datenmanagement II	1,0		1,0	2,0	3,0	90,0	33,3	5	T,K1
Data Mining	1,0	1,0	1,0	3,0	3,0	90,0	50,0	6	T,K1
<b>Summe</b>				<b>8,0</b>	<b>10,0</b>	<b>300,0</b>			
<b>GIS und Bildverarbeitung</b>									
Geoinformationssysteme I	1,0	1,0	1,0	3,0	4,0	120,0	37,5	4	T,K1
Geoinformationssysteme II	1,0	1,0		2,0	3,0	90,0	33,3	5	E
Bildverarbeitung	2,0		1,0	3,0	3,0	90,0	50,0	6	K1
<b>Summe</b>				<b>8,0</b>	<b>10,0</b>	<b>300,0</b>			
<b>Recht und Verwaltung</b>									
Verwaltungsrecht I	2,0			2,0	2,5	75,0	40,0	4	K1
Rechtsanwendung I	2,0			2,0	2,5	75,0	40,0	4	K1
Datenschutz-, Medien-, Urheberrecht (Wahl!)	2,0			2,0	2,5	75,0	40,0	5	K1
Prozesse politisch-administrativen Handelns	2,0			2,0	2,5	75,0	40,0	6	K1
<b>Summe</b>				<b>8,0</b>	<b>10,0</b>	<b>300,0</b>			
<b>Government-Komponentenentwicklung</b>									
Verwaltungsprozessmodellierung	2,0			2,0	2,0	60,0	50,0	4	K1
Workflowmanagement	1,0	1,0	1,0	3,0	4,0	120,0	37,5	5	T,K1
Transaktionen/Zahlungen	1,0	1,0	1,0	3,0	4,0	120,0	37,5	6	T,K1
<b>Summe</b>				<b>8,0</b>	<b>10,0</b>	<b>300,0</b>			
<b>Verteilte Automatisierungssysteme</b>									
Industrielle Kommunikationssysteme	2,0		0,5	2,5	3,0	90,0	41,7	4	K1
Steuerungssysteme	2,0		0,75	2,75	3,5	105,0	39,3	5	K1
Prozessleitsysteme	2,0		0,75	2,75	3,5	105,0	39,3	6	K1
<b>Summe</b>				<b>8,0</b>	<b>10,0</b>	<b>300,0</b>			

## Kommentare:

Wahlpflichtveranstaltungen: Verkehrssysteme (Planungssysteme (Simulation), Leitsysteme), Rechnernetze 2, Verifikation verteilter Systeme, Constraint-Programmierung

Der Studienplan tritt nach der Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) mit seiner hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Automatisierung und Informatik vom 01.12.2004 sowie des Senates der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) vom 08.12.2004

Wernigerode, 28. Januar 2005

Der Rektor  
Der Hochschule Harz  
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) Wernigerode

